

BzMK
55

Beihefte zum
Münsterischen Kommentar

Meier, Platen, Reinhardt, Sanders (Hg.)

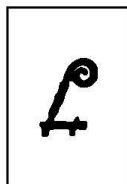
**Rezeption
des Zweiten Vatikanischen Konzils
in Theologie und Kirchenrecht
heute**

*Festschrift für Klaus Lüdicke
zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*

Norbert Lüdicke

Einmal Königstein und zurück?
Die Enzyklika Humanae Vitae als
ekklesiologisches Lehrstück

(S. 357-412)



2008
Ludgerus Verlag

Einmal Königstein und zurück?

Die Enzyklika Humanae Vitae als ekklesiologisches Lehrstück

Norbert Lüdecke

Doppeljubiläum

„Sich beugen und zeugen“, „Sündig statt mündig“ – so und ähnlich stand es auf den Spruchbändern junger Leute, die es am 5. September 1968 zum Eheforum in die überfüllte Ausstellungshalle auf dem 82. Deutschen Katholikentag geschafft hatten.¹ In eine Ironisierung ihres Status als katholische Gläubige kleideten sie, was anschließend „An den Heiligen Vater Papst Paul VI. über die Deutsche Bischofskonferenz“ als „Resolution“ im Klartext gerichtet wurde: die „Überzeugung, daß sie der Forderung nach Gehorsam gegenüber der Entscheidung des Papstes in Fragen der Methoden der Empfängnisverhütung nach Einsicht und Gewissen nicht folgen können. Sie halten es für unbedingt erforderlich, daß eine grundsätzliche Revision der päpstlichen Lehre in diesem Punkt stattfindet“². Gemeint war die wenige Wochen zuvor, am 25. Juli 1968, unterzeichnete Enzyklika *Humanae Vitae*³ (HV). Sie war in Deutschland „wie eine Bombe“⁴ eingeschlagen. Und ihre Druckwellen hatten nun auch die Großveranstaltung des organisierten deutschen Katholizismus erreicht.

¹ Vgl. Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (Hg.), Mitten in dieser Welt. 82. Deutscher Katholikentag vom 4. September bis 8. September 1968 in Essen, Paderborn 1968, S. 280.

² Ebd., S. 283.

³ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Humanae Vitae* v. 25. Juli 1968, in: AAS 60 (1969), S. 481-503 (dt.: NKD; 14, S. 8-55).

⁴ Lehmann, Karl, Verantwortete Elternschaft zwischen Gewissenskonflikt, pastoraler Verantwortung und lehramtlichen Aussagen – Versuch einer Standortbestimmung 25 Jahre nach der „Königsteiner Erklärung“ der Deutschen Bischofskonferenz, in: Ders., Zuversicht aus dem Glauben. Die Grundsatzreferate mit den Predigten der Eröffnungsgottesdienste, Freiburg, Basel, Wien 2006, S. 175-200, hier: S. 176.

Zu Recht waren die deutschen Bischöfe im Vorfeld „nervös“ geworden und von ihrem Vorsitzenden Julius Kardinal Döpfner noch vorher zu einer außerordentlichen Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz nach Königstein/Taunus einberufen worden. Auf ihr verabschiedeten sie das als „Königsteiner Erklärung“ (KE) berühmt gewordene „Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ‚*Humanae Vitae*‘“⁵. Viele sahen darin eine von der Lehrvorgabe des Papstes abweichende verantwortungsbezogene Gewissensentscheidung legitimiert.⁶ Groß war der Beifall, als der Leiter des Forumgesprächs auf dem Katholikentag mit dem Dank an die Bischöfe für dieses Wort schloss und ihnen versicherte, „daß sie in unserem Namen das Gespräch mit dem Heiligen Vater um die Vervollkommnung der Enzyklika [...] führen“⁷.

Dem 40jährigen Jubiläum des II. Vatikanischen Konzils folgt nun das dieser beiden Texte. Dass es sich zeitlich mit der Ehrung eines Kanonisten trifft, der sich grundlegend mit den möglichen *eherechtlichen* Konsequenzen der kirchlichen Lehre über die verantwortliche Elternschaft befasst hat,⁸ ist Anlass genug, sich der Enzyklika in *lehrrechtlicher* Perspektive zu nähern. Ihre Genese, Exegese und Wirkungsgeschichte, besonders in Gestalt der Königsteiner Erklärung, können römisch-katholische Essentials anschaulich werden lassen.

1. Der Weg nach Königstein

Der Weg nach Königstein beginnt lange vor dem Essener Katholikentag. Er beginnt mit der immer schwieriger zu verdeckenden Kluft zwischen kirchenamtlicher Ordnungsge-

⁵ NKD; 14, S. 63-71 (= HerKorr 22 [1968], S. 484-487). Seine Zusammenfassung wurde am Tag vor Beginn des Katholikentages als „Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Diskussion um die Enzyklika *Humanae Vitae*“ für die Presse freigegeben. Vgl. Trippen, Norbert, Josef Kardinal Frings (1887-1978) II. Sein Wirken für die Weltkirche und seine letzten Bischofsjahre, Paderborn, München, Wien, Zürich 2005 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen; 104), S. 536.

⁶ Vgl. etwa Häring, Bernhard, Königsteiner Erklärung, in: LThK³, Bd. 6, Sp. 261-262.

⁷ Vgl. Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Welt (s. Anm. 1), S. 284-285.

⁸ Vgl. Lüdicke, Klaus, Familienplanung und Ehewille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Eherecht, Münster 1983 (= MBTh; 50); ders., Eine Wiedergeburt der Ehezwecke? in: ThRv 92 (1996), S. 449-460; ders., Die Ehezwecke im nachkonziliaren Eherecht – Wunsch und Wirklichkeit, in: DPM 3 (1996), S. 39-58.

stalt und Erfahrungsgestalt der nach katholischer Auffassung nur in der Ehe moralisch gelebten Sexualität und endet bei ihrer Offenkundigkeit.

1.1 Katholiken haben ein Problem

Auch sie verhüten ...

Zwischen 1770 und 1850 hatte sich die Empfängnisverhütung durch *coitus interruptus* auch in katholischen Ländern ausgebreitet.⁹ Bis 1930 waren er und der seit der Herstellbarkeit von Gummi-Kondomen 1843 vor allem zunehmende Kondomverkehr durch die in England entstandene und bald internationale Bewegung für Geburtenkontrolle zu einer organisiert geförderten Praxis geworden.

... aber sie dürfen es nicht

Seither war auf päpstliche Weisung vor allem im Beichtstuhl ein Kampf zu führen, den nationale Episkopate schon früher begonnen hatten. So beschlossen etwa die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe 1913, dem Übel der gewollten Geburtenverhütung (*onanismus coniugalis*¹⁰) u. a. durch ein pastorales Kanzelwort zu wehren.¹¹ Anfang

⁹ Zum Folgenden vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht, Mainz 1969 (= Walberberger Studien. Theologische Reihe; 6), S. 477-534 sowie mit Blick auf Frankreich Sevegrand, Martine, Les enfants du bon dieu. Les catholiques français e la procréation au XX^e siècle, Paris 1995, S. 17-62.

¹⁰ Der Begriff war im kirchlichen Gebrauch vom *coitus interruptus* auf jede Empfängnisverhütung ausgeweitet worden. Vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 530 sowie Weber, Leonhard M., Onanismus, in: LThK², Bd. 7, Sp. 1156-1158. Zum Missverständnis der biblischen Grundlage in diesem Gebrauch vgl. Fischer, Irmtraud, Onan, in: LThK³, Bd. 7, Sp. 1051.

¹¹ Vgl. Gatz, Erwin (Hg.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz III 1900-1919, Mainz 1985 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen; 39), S. 215, Nr. 241. Der Aussprache lag ein Referat ohne Verfasserangabe zugrunde. Es mahnte an, der verlorene Fruchtbarkeitsvorsprung gegenüber den Protestanten müsse wettgemacht werden. Staatliche und polizeiliche Maßnahmen gegen den Vertrieb antikonzeptioneller Mittel seien zu unterstützen. Im Beichtstuhl habe „unerschütterliche Strenge“ zu herrschen. Rechtfertigungen aus sozialer Not seien übertrieben. „Schuldige Eheleute würden sofort nach der ihnen hier dargebotenen Entschuldigung greifen. Der Klerus [...] wäre nur zu geneigt, in confessionali weitgehende Indulgenz zu gewähren“. Dabei falle die „entscheidende Aufgabe bei der Bekämpfung des Lasters [...] den Beichtvätern zu“ – ebd., S. 224-225, Nr. 257. Zur Verbindung von Nationalismus und Geburtenrückgangsszenarien vgl. Ferdinand, Ursula, Ge-

1914 verlesen, brandmarkte es jede Form der Empfängnisverhütung als „sehr schwere Sünde, mit welchen Mitteln und auf welche Weise immer es geschehen mag“¹². Und 1930 stellte der Pfarrer und theologische Schriftsteller Matthias Laros in einem aufsehen erregenden Artikel fest, „Tausende“ fragten, wie Theologen von der Empfängnisverhütung als „einer innerlich schlechten und unerlaubten Sache“ sprechen könnten.¹³ Als im August desselben Jahres die Lambeth Conference der Bischöfe der anglikanischen Gemeinschaft ihre frühere Verurteilung der Empfängnisverhütung aufgab, griff Papst Pius XI. ein.¹⁴

Papst: Kampf dem Onanismus

In seiner Enzyklika *Casti connubii*¹⁵ legte Papst Pius XI. die kirchliche Lehre kraftvoll vor, um aufgrund seines „Amtes als Statthalters Christi auf Erden und obersten Hirten und Lehrers [...] die Uns anvertrauten Schafe von den vergifteten Weiden abzuwehren“¹⁶. Er stellte klar: „Die Eheleute müssen sich [...] in allem nach den Normen des göttlichen Gesetzes und des Naturgesetzes richten“¹⁷. Nur durch einvernehmliche „ehrbare Enthaltbarkeit“ könne Nachwuchs moralisch zulässig vermieden werden.¹⁸ Kein

burtenrückganstheorien und „Geburtenrückgangs-Gespenster“ 1900-1930, in: Dies.; Ehmer, Josef, Reulecke, Jürgen (Hg.), Herausforderung Bevölkerung. Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerung vor, im und nach dem „Dritten Reich“, Wiesbaden 2007, S. 77-98, hier: S. 81-82 und S. 83-87.

¹² „Keine Not kann so drückend, kein Vorteil so groß, keine Macht der Begierde so zwingend sein, daß dadurch eine solche Verletzung des natürlichen, göttlichen Sittengesetzes gerechtfertigt würde“, hier nach: Laurentius, Josef, Das Bischofswort zum Schutze der Familie, in: ThPQ 67 (1914), S. 517-528, hier: S. 522. Zu den Aktivitäten anderer Bischofskonferenzen vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 512-524.

¹³ Vgl. Laros, Matthias, Revolutionierung der Ehe, in: Hochland 27 (1930), S. 193-207, hier: S. 207. Zu seiner Person vgl. Persch, Martin, in: <http://www.bautz.de/bbkl/l/Laros.shtml> (Stand: 18.2.2008). Zur zeitgenössisch bekannten und für manche modernismusverdächtigten Zeitschrift vgl. Weiß, Otto, Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte, Regensburg 1995, S. 457-473.

¹⁴ Zum zeitgenössischen Hintergrund vgl. Mayer, Josef, Die wichtigsten Entscheidungen der Enzyklika „Casti connubii“ v. 31. Dezember 1930, in: ThGl 23 (1931), S. 295-314, hier: S. 295-304.

¹⁵ Vgl. Pius XI., Enzyklika *Casti connubii* v. 31. Dezember 1930, in: AAS 22 (1930), S. 539-592 (dt.: Die Enzykliken des Hl. Vaters Pius XI. Casti Connubii und Divini illius magistri über Ehe und Erziehung. Authentische deutsche Übersetzung, Innsbruck, Wien, München 1936).

¹⁶ Ebd., S. 540.

¹⁷ Ebd., S. 547.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 559.

noch so schwerwiegender Grund könne „etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gutem machen“. Da nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seinem Vollzug absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, „naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches“. Die katholische Kirche, „von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt“, erhebe durch den Mund des Papstes

„laut ihre Stimme und verkündet von neuem: Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur, und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld. [...] Kraft Unserer höchsten Autorität und wegen der Uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen wir daher die Beichtväter und die übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber, sich selber von derartigen falschen Meinungen freizuhalten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst Gott, dem höchsten Richter, ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: ‚Blinde sind sie und Führer von Blinden. Wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube‘“¹⁹.

Die Gläubigen haben auch über feierliche Entscheidungen hinaus der von Gott „zur Hüterin und Lehrerin aller religiösen und sittlichen Wahrheiten“ bestimmten Kirche „zu gehorchen“ und sich „in Denken und Sinnen unterzuordnen“. Nur dem zuzustimmen, was selbst durch Einsicht in die inneren Gründe erkannt ist, sei falsch verstandene Freiheit („Autonomie“).²⁰ Vielmehr sei „allen wahren Jüngern Christi, ob gebildeten oder ungebildeten, eigen, in allen Belangen des Glaubens und der Sitte sich von der heiligen Kirche Gottes leiten und führen zu lassen, durch ihren obersten Hirten, den Römischen Papst, der seinerseits von Jesus Christus Unserem Herrn geleitet wird“²¹.

¹⁹ Ebd., S. 580.

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Ebd., S. 581.

Gezielt vermeiden ist erlaubt

Nach Papst Pius XII. ist dies eine immer gültige, nicht nur menschliche Vorschrift, sondern „Ausdruck eines Gesetzes der Natur und Gottes selbst“²². Er konkretisierte sie in Bezug auf zwei weitere Entwicklungen – die bessere Bestimmbarkeit der empfängnisfreien Zeiten der Frau und die Einführung ovulationshemmender Medikamente. 1951 bezeichnete er die gezielte Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die unfruchtbare Zeit der Frau, um aus ernsthaften medizinischen, eugenischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, Nachkommenschaft zu *vermeiden*, als erlaubte Form der Geburtenregelung.²³ 1958 erlaubte der Papst, ovulationsregulierende bzw. –hemmende Medikamente zu rein therapeutischen Zwecken.²⁴ Das Lehramt sei befugt, im Bereich der Sitte autoritativ einzugreifen.²⁵

Der Kern des Problems

Die zeugungsoffene Struktur des Geschlechtsaktes war und blieb der Eckstein der katholischen Sexualethik und Ordnungsgestalt der Ehe. Dass sich die Lebensgestalt, einschließlich der Sexualität, auch in katholischen Kreisen seit langem davon entfernte,²⁶ wurde kirchenamtlich registriert. Die kirchliche Autorität sah sich allerdings außer Stande, darin gelebte Glaubensüberzeugung zu erkennen, die es wert gewesen wäre, in Ehedoktrin und –recht integriert zu werden. Stattdessen versuchte sie, die Lebensgestalt der Ehe in die Ordnungsgestalt rückzupassen. Theologen, die sich als Brückenbauer

²² Pius XII., Ansprache *Vegliare con sollecitudine* v. 29. Oktober 1951, in: AAS 43 (1951), S. 835-854, hier: S. 843.

²³ Vgl. ebd., S. 845-846 und ders., Ansprache *Nell'ordine* v. 27. November 1951, in: AAS 43 (1951), S. 855-860, hier: S. 859. 1827 war das Ovum entdeckt und seit 1845 ein Zusammenhang zwischen Menstruation und Empfängnisfähigkeit bekannt. Aber die weiteren Erkenntnisse des Österreicherers Knaus und des Japaners Ogino waren vor 1930 noch nicht praxisrelevant. Daher nahm die Enzyklika *Casti connubii* (s. Anm. 15), S. 561 nur beiläufig darauf Bezug, wenn sie vom erlaubten Verkehr auch in Zeiten sprach, in denen aufgrund natürlicher Umstände Leben nicht entstehen konnte. Ihren systematischen Gebrauch zur Geburtenregelung behandelte sie nicht. Vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 548-552 mit der moraltheologischen Debatte sowie ausführlicher Sevegrand, Martine, Enfants (s. Anm. 9), S. 64-85.

²⁴ Vgl. Pius XII., Ansprache *Le VII^{ème} Congrès* v. 12. September 1958, in: AAS 50 (1958), S. 732-740, hier S. 735. Zur Entwicklung der „Pille“ vgl. anschaulich Asbell, Bernard, Die Pille und wie sie die Welt veränderte, München 1996, S. 21-215.

²⁵ Vgl. Pius XII., Radioansprache v. 23. März 1952, in: AAS 44 (1952), S. 270-278, hier: S. 272.

²⁶ Vgl. für die Wandlungsprozesse Gruber, Hans-Günter, Christliche Ehe in moderner Gesellschaft. Entwicklung – Chancen – Perspektiven, Freiburg, Basel, Wien 1994, S. 23-92.

zwischen Ordnungs- und Erfahrungsgestalt der Ehe anboten, unterdrückte sie.²⁷ Für den Kampf gegen die onanistischen Gläubigen wählte sie den Beichtstuhl als Austragungsort, wobei sie dort vorwiegend Onanistinnen traf.²⁸ Wie eh und je galt katholisch: Sexuelle Verfehlungen sind niemals leicht.²⁹

Die katholisch allein erlaubte Methode kalkulierter periodischer Enthaltbarkeit erfuhren viele Gläubige als nicht praktikabel. Bereits in den 1950er Jahren hatte sich in der deutschen katholischen Bevölkerung eine ‚sexuelle Revolution‘ im Stillen vollzo-

²⁷ Vgl. zum Eheverständnis nach altem CIC und vorkonziliarem Lehramt sowie zu personalen Ansätzen Lüdecke, Norbert, Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung, Würzburg 1989 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 7/1 und 7/2), S. 56-258. Sevegrand, Martine, Enfants (s. Anm. 9), S. 17-62 schildert, wie die römische Kurie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine milde Beichtpraxis zum Ehemissbrauch mitrug: keine Pflicht des Beichtvaters nachzufragen, wenn die Sünder guten Glaubens sind und erwarten lassen, dass sie bei Aufklärung über die Unmoral ihres Verhaltens aus materiellen zu formellen Sündern würden. Das beendete die Enzyklika. Die Ehelehre war zu verkünden und im Beichtstuhl anzuwenden. Gleichwohl deckten sich auch in der Folgezeit Theorie und Praxis der Beichte keineswegs. Vgl. ebd., S. 86-109. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 497 macht überdies darauf aufmerksam, dass die Milde der kirchlichen Autorität bereits im 19. Jahrhundert dort ihre Grenze hatte, wo der *coitus interruptus* nicht nur als kleineres Übel geduldet, sondern unter modifizierender Rückwirkung auf die Doktrin legitimiert werden sollte.

²⁸ Zur Praxis vgl. etwa die Anweisungen des Generalvikariats Münster bei Pfürtner, Stephan H., Kirche und Sexualität, Zürich 1972, S. 138-141 sowie Fleckenstein, Heinz, Ehenot und Seelsorge, in: ThQ 129 (1949), S. 64-75, hier: S. 74. Wird aus Not verhütet, reicht das Versprechen künftiger Enthaltbarkeit für die Absolution. Bei gewohnheitsmäßiger Verhütung ist absolute Strenge angebracht, außer bei Frauen, die sich *mere passive* verhalten. Häring, Bernhard, Meine Hoffnung für die Kirche. Kritische Ermutigungen, Freiburg, Basel, Wien 1997, S. 50 führt die Krise des Bußsakraments auf solche Beichtpastoral zurück. Günthör, Anselm, Die Bischöfe für oder gegen „Humanae vitae“? Die Erklärungen der Bischofskonferenzen zur Enzyklika, Freiburg 1970 (= Wort und Weisung; 8), S. 124, Anm. 33 kennt eine „rigorose Pastoral“, die gegen *Casti connubii* immer eine schwere subjektive Sünde annahm „und dann sehr hart mit den Gläubigen umging.“ Es ist naturgemäß schwierig, diese Beichtpastoral und ihre Wirkungen empirisch zu belegen. Man ist angewiesen auf Normen und Erfahrungsberichte. Vgl. SC Off., Normae quaedam de agendi ratione confessoriorum circa VI Decalogi preceptum v. 16. Mai 1943, in: PRMCL 33 (1944) S. 130-133 und Kipp, Heinrich, Rückblicke: Jurist in Revolutionärem Jahrhundert, Moers 1992, S. 42-43 sowie Scheule, Rupert M. (Hg.), Beichten. Autobiographische Zeugnisse zur katholischen Beichtpraxis im 20. Jahrhundert, Wien, Köln, Weimar 2001 (= Damit es nicht verlorengelht; 48), S. 84-85 und Sevegrand, Martine, Enfants (s. Anm. 9), S. 86-109. Demographiehistorisch lässt sich für Frankreich bereits Mitte der 1940er Jahre kein nennenswerter Unterschied des generativen Verhaltens in katholischen Gebieten mehr nachweisen. Vgl. ebd., S. 109.

²⁹ Vgl. zur Entwicklung wie zu den möglichen pastoralen Folgen dieser Sichtweise Boyle, Patrick J., *Parvitas materiae in sexto* in contemporary catholic thought, Lanham, New York, London 1987, bes. S. 31-44 und S. 95-111.

gen“³⁰. Seit ihrer Zulassung Anfang der 1960er Jahre verbreitete sich die „Pille“ auch unter Katholikinnen.³¹ Da sie zudem nur vernunftgesteuert natürliche Vorgänge zu imitieren, der Natur nur zu helfen schien, statt – wie etwa bei der Sterilisierung – in sie einzugreifen, wurde bald nicht nur von Eheleuten, sondern von Theologen und Bischöfen gefragt, worin sie sich von der Zeitwahlmethode unterscheide. Die Empfängnisverhütung war auf der öffentlichen Agenda³² und damit eine verbindliche, wenngleich nicht unfehlbare³³ Lehre, zu deren Annahme aus religiös motiviertem, d. h. die kirchliche Autorität anerkennendem Willens- und Verstandesgehorsam, mindestens unter Verzicht auf öffentlichen Widerspruch (*silentium obsequiosum*), alle Gläubigen damals³⁴ moralisch verpflichtet waren.³⁵

³⁰ Rölli-Alkemper, Lukas, Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1965, Paderborn, München, Wien, Zürich 2000 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen; 89), S. 215 sowie ebd., S. 173-237 über die Erosion im Verhältnis der Ehen und Familien zu den Geboten der Kirche. Die intensiven hierarchischen Versuche in der Nachkriegszeit, das Eheverhalten durch traditionelle Sakramentenpastoral und die Beichte als Seelenführungsmittel moralkonform zu halten, gelten – auch in Fragen der Empfängnisverhütung – bereits in dieser Zeit als fehlgeschlagen. Vgl. auch Damberg, Wilhelm, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945-1980, Paderborn 1997, S. 173-174. Für Frankreich vgl. Sevegrand, Martine, Enfants (s. Anm. 9), S. 212-221.

³¹ Vgl. Asbell, Bernard, Pille (s. Anm. 24), S. 218-221.

³² Vgl. Kaiser, Robert, B., The Encyclical that Never Was. The Story of the Commission on Population, Family and Birth, 1964-1966, London 1987 (= revidierte Fassung von The Politics of Sex and Religion, Kansas City 1985), S. 41-63; McGlory, Robert, Turning Point. The Inside Story of the Papal Birth Control Commission, and How *Humanae Vitae* Changed the Life of Patty Crowley and the Future of the Church, New York 1995, S. 24-27. Vgl. auch Sevegrand, Martine, Enfants (s. Anm. 9), S. 221-229 sowie Grootaers, Jan, Ebbe und Flut zwischen den Zeiten, in: Alberigo, Giuseppe (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), Bd. 2, Mainz, Löwen 2000, S. 619-677, hier: S. 637-638.

³³ Ob die Lehre der Enzyklika *Casti Connubii* als unfehlbar qualifiziert werden kann, war umstritten. Vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 529-530. Die für die Qualität von c. 1323 § 3 CIC 1917 geforderte Offenkundigkeit der Unfehlbarkeit fehlte.

³⁴ Zur Verschärfung durch den CIC 1983 vgl. unten.

³⁵ So die einhellige Auffassung der sog. *auctores probati*, d. h. jener „Autoren, die eine vor der Kirche vertretbare Lehre gut begründen“ – vgl. Mosiek, Ulrich, Auctores probati, in: LThK², Bd. 1, Sp. 1025. Um dem sensibel registrierten Missverständnis zu wehren, das Lehramt fordere nur bei unfehlbar vorgelegten Offenbarungslehren die gehorsame Zustimmung der Gläubigen, hatte Papst Pius IX. bereits 1863 klargestellt, das Gewissen habe sich auch darüber hinaus dem Lehramt zu unterwerfen. In der Enzyklika *Quanta cura* und dem beigefügten Syllabus wurde die Vorstellung einer eigenständigen dem Nicht-Unfehlbaren geschuldeten Anstalt greifbar. Sie wurde unter der Geltung des alten Codex von 1917 in Kanonistik und Systematischer Theologie über die Rechtspflicht des c. 1324 CIC 1917 (Verurteilungen und Verboten des Apostolischen Stuhls zuzustimmen), hinaus als

1.2 Wie die Päpste das Problem lösen

Die Päpste nahmen sich dieses katholischen Problems persönlich an. Papst Johannes XXIII. initiierte seine Beratung durch eine Kommission. Papst Paul VI. führte sie zu Ende und entschied.

1.2.1 Primatiale Ratnahme

1.2.1.1 Geheimhaltung kann schaden

Besser der Papst ...

Im Frühjahr 1963,³⁶ während der ersten Sitzungspause des II. Vatikanischen Konzils, wollte sich Papst Johannes XXIII. von einer Kommission zu „speziellen Fragen im Zu-

schwere sittliche Pflicht gegenüber positiven Lehren auch des nicht-unfehlbaren, alltäglichen (ordentlichen) Lehramts des Papstes ausgearbeitet. Zugrunde lag die Überzeugung, der Heilige Geist werde niemals die gesamte Kirche in die Irre gehen lassen, sondern vorher das Lehramt zur Selbstkorrektur bringen. Ob er das nur durch direkten Einfluss auf das Lehramt oder auch mittelbar tun könnte, indem Gläubige ihre Zustimmung einstellten, war umstritten. Wo letzteres – wenngleich als fast rein theoretische Möglichkeit – in Betracht kam, galt: Legitim sei dies nur *nach* vorheriger spontaner Zustimmung in *außerordentlichen* Fällen mit *soliden* und *hinreichenden* Gründen für einen *evidenten* Irrtum auf Seiten des Lehramts. Die zuständige Autorität sei in Bescheidenheit und Demut um Klärung etwaiger Zweifel anzufragen. Ihr über die theologische Kompetenz hinausreichender formaler Autoritätsvorsprung ist entscheidend, falls eine inhaltliche Überzeugung nicht gelingt. Nur privat durfte man die Zustimmung einstellen, d. h. bloß gehorsam schweigen (*silentium obsequiosum*). Weiteres Studium und der auf enge Fachkreise beschränkte, auch schriftliche Vortrag eigener Hypothesen war erlaubt, solange es keinen Anlass gab, an der Unterordnung unter die kirchliche Autorität zu zweifeln. Öffentliches Infragestellen, freies Diskutieren oder gar öffentlicher Widerspruch waren unzulässig. Es war konsequent, diese Ausnahmebedingungen nur bei Theologen oder gebildeten, nicht aber bei „einfachen“ Gläubigen für erfüllt zu erachten. Vgl. ausführlicher mit Einzelbelegen Lüdecke, Norbert, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität, Würzburg 1997 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 28), S. 312-324.

³⁶ Nach Grootaers, Jan, *Humanae Vitae*, in: DHGE, Bd. 25, S. 328-334 im März, nach Declerck, Leo, *Le rôle joué par les évêques et periti belges au Concile Vatican II. Deux exemples*, in: EThL 76 (2000), S. 445-464, hier: S. 458 im April.

sammenhang mit der Bevölkerung³⁷ beraten lassen.³⁸ Alle an der Konsultation Beteiligten waren zur Geheimhaltung verpflichtet. Amtliche Quellen über den genauen Auftrag, den Verlauf und über das Ergebnis sind bis heute nicht zugänglich. Die meisten Informationen entstammen journalistischen Nachforschungen und Indiskretionen.³⁹ Ideengeber war der belgische Kardinal Léon-Joseph Suenens.⁴⁰ Er war nicht nur selbst an Bevölkerungsfragen interessiert. Er hatte seit 1961 auch erlebt, wie die Empfängnisverhütungskontroverse in den konzilsvorbereitenden und konziliaren Auseinandersetzungen um das Eheverständnis widerhallte.⁴¹

³⁷ So die etwas kryptische Formulierung von Henri de Riedmatten, als er den Arzt John Marshall als Mitglied der Kommission anwarb. Der päpstliche Staatssekretär hatte dem Schweizer Dominikaner und damaligen Vatikanbeobachter bei den Vereinten Nationen in Genf den Auftrag erteilt, eine Arbeitsgruppe zusammenzustellen. Über ihn war das Thema „Bevölkerungspolitik“ mit Ehefragen verbunden. Für Mitte 1964 war erstmals eine Konferenz der UN mit der Weltgesundheitsorganisation zum Bevölkerungsproblem angesagt. Bisher hatte die Kirche zusammen mit kommunistischen Ländern und der Dritten Welt versucht, das Thema nicht auf die UN-Agenda kommen zu lassen. Möglicherweise erhoffte der Papst strategische Hinweise. Vgl. Declerck, Leo, *Role* (s. Anm. 36), S. 458; Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 66 sowie McGlory, Robert, *Turning Point* (s. Anm. 32), S. 41. Nach Colombo, Bernardo, *Discussioni* (s. Anm. 39), 80 stand für Papst Johannes XXIII. die „Pille“ noch nicht zur Debatte.

³⁸ Er hatte in der Enzyklika *Mater et Magistra* v. 15. Mai 1961, in: AAS 53 (1961), S. 401-464, hier: S. 446-447 allgemein Empfängnisverhütung als Mittel gegen Bevölkerungsprobleme abgelehnt. Vgl. auch Noonan, T. Jr., *Empfängnisverhütung* (s. Anm. 9), S. 634. Die erste Zusammenkunft der zunächst nur sechsköpfigen Kommission am 12./13. Oktober 1963 hat er nicht mehr erlebt. Sie bestätigte die traditionelle Lehre, empfahl dem Papst für eine Orientierung in Sachen Geburtenkontrolle nicht auf das Konzil zu warten und sich in puncto sittlicher Beurteilung der Pille nicht letztgültig festzulegen. Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 68-71; McGlory, Robert, *Turning Point* (s. Anm. 32), S. 41-43.

³⁹ Aus der Sicht unmittelbarer Beteiligung an der Konsultation vgl. De Locht, Pierre, *Les couples et l’Eglise. Chronique d’un témoin*, Paris 1979 sowie die Erinnerungen von Colombo, Bernardo, *Discussioni sulla regolazione della fertilità: esperienze personali e riflessioni*, in: *Teologia* 28 (2003), S. 72-98. Die detailliertesten Informationen von außen mit klarer Sympathie für die Mehrheitsposition bieten Grootaers, Jan, *Histoire de deux commissions: éléments d’informations, points de repère*, in: Ders.; Buelens-Gijssen, Herman und Lena, *Mariage catholique et contraception*, Paris 1968, S. 139-292 und Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32). Aus ihm schöpft Asbell, Bernard, *Pille* (s. Anm. 24), S. 287-335. Ergänzungen aus Interviews und Unterlagen von Kommissionsmitgliedern bietet McGlory, Robert, *Turning Point* (s. Anm. 32) und Stourton, Edward, *Die reine Wahrheit. Die katholische Kirche auf dem Weg ins dritte Jahrtausend*, Mödling 1999, S. 67-86. Vgl. auch den knappen Überblick bei Noonan, John T. Jr., *Empfängnisverhütung* (s. Anm. 9), S. 661-668.

⁴⁰ Vgl. Declerck, Leo, *Role* (s. Anm. 36), S. 458.

⁴¹ Vgl. zum Folgenden Lüdecke, Norbert, *Eheschließung* (s. Anm. 27), S. 305-373. Die vor dem Konzil von den Bischöfen erfragten thematischen Erwartungen an ein Konzil waren zum Thema „Ehe“ überwiegend traditionell ausgefallen. Vgl. ebd., S. 295-304. Vereinzelt wurden die Gewissensängste gutwilliger Eheleute in Bezug auf den Ehegebrauch, eine

... als die Kurialen

Die Struktur des Geschlechtsaktes als Fortpflanzungsakt regierte das amtliche Eheverständnis. Jeder Versuch, auf der Grundlage vorkonziliarer Ansätze die Paarbeziehung eigenständig neben der Elternschaft als wesentlich in den Ehebegriff einzubinden, wirkte auf das Aktverständnis und damit auf die Frage der Empfängnisverhütung zurück und umgekehrt. Trotz kontroverser Diskussion wurden in dem für das Konzil vorbereiteten Schema über die Ehe personale Ansätze ebenso scharf verurteilt wie die Empfängnisverhütung.⁴² Aufgrund des sog. Suenens-Plans, der die Konzilsmaterie und -arbeit neu systematisierte,⁴³ wurde das Ehetema im Rahmen der Arbeiten an der späteren Pastoralkonstitution weiter verfolgt, zunächst unter der Kapitelüberschrift „Über Ehe, Familie und das demographische Problem“. Bald und zeitgleich mit der Einrichtung der Päpstlichen Kommission entfiel der letzte Aspekt in der weiteren Benennung.⁴⁴ Als möglicher Reflex der sich auf das Thema Empfängnisverhütung legenden päpstlichen Hand war dies für die ahnungslosen Konzilsväter gleichwohl nicht erkennbar. So stritten sie weiterhin darum.

Der neue Papst macht weiter

Papst Paul VI. setzte die Konsultation fort. Als früherer Prostaatssekretär für ordentliche Angelegenheiten hatte er sich unter Papst Pius XII. 1954 entschieden gegen „neo-

Überprüfung von „Sinn“ und Zweck der Ehe bzw. des Zusammenhangs von Gattenliebe und Fortpflanzung angesprochen. Vgl. ebd., S. 275-279.

⁴² Vgl. Schema Constitutionis Dogmaticae „De Castitate, Matrimonio, Familia, Virginitate“, in: Schemata Constitutionem et Decretorum de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus, Series I, Vatikanstadt 1962, S. 97-157, hier: S. 128, n. 16 „Quod attinet ad ipsum procreandi actus, utpote a Deo ordinatus, per se legitimus et bonus est, ius et officium coniugum est, in modo agenda ea servare quae sunt secundum naturam. [...] omnes modi vel artes, quibus in usu coniugii directe, de industria humana, impeditur procreatio prolis, ut intrinsece et graviter male haberi debent. Onanismus coniugalibus formalisque ad eundem cooperatio semper graviter prohibentur.“ Bereits vorher waren theologische Ansätze zurückgewiesen worden, die als Gefährdung der Ehezweckhierarchie betrachtet wurden. Vgl. ebd., S. 119, n. 14. Für weitere Details, u. a. über den maßgeblichen Anteil des Theologen Ermengildo Lio an diesem Schema, vgl. jetzt Komonchak, Joseph A., Der Kampf für das Konzil. Während der Vorbereitung (1960-62), in: Alberigo, Giuseppe (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), Bd. 1, Mainz-Löwen 1997, S. 189-401, hier: S. 278-291.

⁴³ Vgl. Suenens, Léon-Joseph Kard., Aux origines du Concile Vatican II, in: NRTTh 107 (1985), S. 3-21 (= ders., A Plan for the Whole Council, in: Stacpoole, Alberic [Hg.], Vatican by those who were there, London 1986, S. 88-105) sowie Lüdecke, Norbert, Eheschließung (s. Anm. 27), S. 374-401.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 374-383, bes. S. 383 sowie Grootaers, Jan, Zwischen den Sitzungsperioden. Die Zweite „Vorbereitung“ des Konzils und ihre Gegner, in: Alberigo, Giuseppe (Hg.), Geschichte, Bd. 2 (s. Anm. 32), S. 221-617, hier: S. 430-431, S. 448 und S. 491-496.

malthusianische Praktiken“ gewandt. Sie verletzten die göttlichen Gesetze zur Übertragung des Lebens.⁴⁵ Im Februar 1964 hatte das Staatssekretariat über die Nuntiaturen einen Fragebogen über die Ehemoral und die Geburtenkontrolle an die Bischofskonferenzen verschickt.⁴⁶ Die Antworten sind nicht bekannt.⁴⁷ Die Geheimhaltung der primatialen Konsultation diente dem Schutz der päpstlichen Souveränität. Wer nicht weiß, *dass* beraten wird, kann nicht fragen, *wie* beraten und *warum* dem Rat gefolgt wurde oder nicht. Das stellt von jeder Rechtfertigung effektiv frei und dient dem Ansehen des Primatsinhabers.

In diesem Fall funktionierte die Strategie nicht. Solange außer den unmittelbar Beteiligten niemand wusste, dass der Papst in dieser Frage nicht auf das Konzil setzte,⁴⁸ blieb sie als mit dem kontrovers diskutierten Ehetema verwoben auf dessen Tagesordnung.⁴⁹ Dieses wiederum war nach der Lockerung des Konzilsgeheimnisses und der Öffnung der konziliaren Pressearbeit während der ersten Sitzungspause unter dem enormen Interessenansturm der internationalen Medien nicht in den vatikanischen Räumen zu halten.⁵⁰ Die Behandlung des Themas im Konzil, in der theologischen Publizistik⁵¹ und

⁴⁵ Vgl. Noonan, John T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 634.

⁴⁶ Vgl. Declerck, Leo, Role (s. Anm. 36), S. 459.

⁴⁷ Kelly, George A., *Battle for the American Church Revisited*, San Francisco 1995, S. 20, der die amerikanische Kirche nach dem Konzil überraschend in einen Krieg um ihre Identität verwickelt sieht, gibt ohne Beleg an, 1964 hätten auf eine Umfrage „Roms“ zur Kontrazeption 167 von 168 antwortenden amerikanischen Bischöfen die Lehre von *Casti connubii* bejaht. Noonan, John, T. Jr., Empfängnisverhütung (s. Anm. 9), S. 634-636 verweist auf eine Reihe von Episkopaten (Indien, Frankreich, USA, England und Wales), die in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren strenge Hirtenmahnungen gegen die Empfängnisverhütung aussprachen.

⁴⁸ Die Kommission hatte vom 3. bis 5. April 1964 in einer vom Papst um sieben Klerikertheologen mit unterschiedlichen Einstellungen zur Empfängnisverhütung und Soziologen ergänzten Zusammensetzung zum zweiten Mal getagt.

⁴⁹ Seit einer ersten, nur in wenigen Kopien kursierenden, von Bernhard Häring erarbeiteten Vorstufe (Mai 1963) zum im Konzil präsentierten Schema 13 über die Kirche in der Welt von heute wurde die Geburtenbegrenzung als Sache der Eheleute thematisiert und so das Prinzip der verantwortlichen Elternschaft eingeführt. Vgl. Lüdecke, Norbert, Eheschließung (s. Anm. 27), S. 386-390. Sinn und Umfang blieben während der gesamten Folgezeit Streitpunkt. Als Subtext war er auch dort präsent, wo um das Eheverständnis insgesamt gestritten wurde. Zum Nachvollzug der direkten Entwicklung bezüglich der Empfängnisverhütung in Text und Debatte vgl. ebd., S. 415-416, S. 425-426, S. 474-475, S. 480-486, S. 535-537, S. 586-593, S. 627-629 und S. 662-664.

⁵⁰ Vgl. Grootaers, Jan, Ebbe (s. Anm. 32), S. 655-670.

⁵¹ Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 84.

Interviewgefechte prominenter Bischöfe⁵² konterkarierten den Schutzzweck der Geheimhaltung. Gegensteuerung war nötig.

1.2.1.2 Souveränität gegenüber dem Konzil

Keine Debatte zur Empfängnisverhütung

Der Papst handelte.⁵³ Am 23. Juni 1964 erwähnte er gegen Ende einer Ansprache vor Kardinälen das extrem schwerwiegende Problem des Bevölkerungswachstums und der Familienmoral. Es sei komplex, betreffe die Sorge um das menschliche Leben und die Gefühle und Interessen der Eheleute. Sie seien nach ihrer Freiheit, ihrem Gewissen, ihrer Liebe und ihrer Pflicht erstzuständig. Aber auch die Kirche habe eine Pflicht. Sie stamme aus dem von ihr interpretierten, gelehrten, geförderten und verteidigten Gesetz Gottes. Es im Licht neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verkünden, sei Sache der Kirche. Sie sei dabei, diese Angelegenheit so breit und gründlich wie möglich zu studieren. Bislang allerdings sehe er keinen hinreichenden Grund, die Lehren Papst Pius XII. für nicht mehr verpflichtend zu halten. „Sie bleiben gültig bis Wir uns in unserem Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu ändern“. Alle sollten einem einzigen Gesetz folgen, das die Kirche mit Autorität vorlege. Abweichende Äußerungen dürfe sich niemand anmaßen.⁵⁴

⁵² Im April 1964 äußerte der Erzbischof von Bombay, Thomas d’Esterre Roberts, seine Sympathie für die Position der Lambeth Conference. Für die Position der Pius-Päpste replizierte der Erzbischof von Westminster, John Carmel Heenan. Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 77-80. Kardinal Suenens hatte in den USA geäußert, es stünde die Entwicklung einer Pille bevor, die Eheleuten die Familienplanung ohne Verletzung der kirchlichen Lehre ermögliche. Daraufhin hatte Kardinal Ottaviani in einem Interview gekontert, niemand, auch nicht ein Kardinal oder Bischof, könne dazu seine persönliche Meinung kundtun. Vgl. Declerck, Leo, *Role* (s. Anm. 36), S. 460-461. Auch der Weihbischof in Mainz, Josef Maria Reuss, setzte sich öffentlich dafür ein, das Verhütungsverbot zu überdenken. Vgl. Reuss, Josef M., *Verantwortete Elternschaft. Gesammelte Aufsätze zur Frage der Empfängnisregelung*, Mainz 1967 sowie dazu Noonan, John T. Jr., *Empfängnisverhütung* (s. Anm. 9), S. 584-585.

⁵³ Er hatte seine Kommission zuvor für den 13./15. Juni 1964 vom Staatssekretär zu einer dritten und dringlichen Sitzung zusammenrufen lassen, weil die Kinder der Kirche durch neue Meinungen verwirrt würden. Der Papst wolle Unterstützung für eine Verlautbarung. Die Kommission blieb mehrheitlich bei der traditionellen Lehre und riet dem Papst einheitlich, sich zur Pille nicht konkret zu äußern. Vgl. Buelens-Gijsen, Herman und Lena, Grootaers, Jan, *Histoire* (s. Anm. 39), S. 205-206.

⁵⁴ Vgl. Paul VI, *Ansprache L’intenzione* v. 23. Juni 1964, in: *AAS* 56 (1964), S. 581-589, hier: S. 588.

Damit war signalisiert: Es gibt hier eine primatale Beratung. Der Papst hat die Frage an sich gezogen, dem Konzil entzogen. Einer Präjudizierung durch öffentlichkeitswirksame Konzilsdebatten oder Beschlussversuchen war vorgebeugt. Für alle galt: Bis der Papst entscheidet, bleibt es beim doktrinellen Status quo. Das Thema steht nicht zur freien Debatte der Theologen.⁵⁵ Das Staatssekretariat ließ den Bischöfen über die Nuntiatoren die Order übermitteln, sich öffentlicher Äußerungen zu dem delikaten Problem der Geburtenregelung zu enthalten.⁵⁶ Die Kommission blieb zur Geheimhaltung verpflichtet.⁵⁷

Der Papst mahnt und greift ein

Vor Beginn der ersten konziliaren Debatte über das Ehekapitel während der 3. Konzilsperiode (14. September – 21. November 1964) hatte der Papst in der Konzilsaula erinnern lassen, die brennenden Fragen der Ehemoral seien seiner Kommission vorbehalten.⁵⁸ Kardinal Suenens schlug in seiner Rede gleichwohl eine enge Zusammenarbeit zwischen Konzils- und Papstkommission und die Bekanntgabe ihrer Mitglieder vor. Sie müsse klären, ob die Kirche bisher die Fortpflanzung auf Kosten eines gleichwertigen Zweckes der Ehe betont habe. Auch das Bevölkerungsproblem müsse sie behandeln. Die Probleme der Eheleute gründeten nicht in deren Laxheit oder Egoismus, sondern in ihrem schmerzvollen Versuch, sowohl der Lehre der Kirche als auch der ehelichen und elterlichen Liebe treu zu sein.⁵⁹ Der Papst veranlasste ihn, zu widerrufen.⁶⁰

Auch in der letzten Konzilsperiode (14. September – 8. Dezember 1965) am Schluss der letzten Arbeiten am bereits im Grundsatz mit 2/3-Mehrheit angenommenen Ehekapitel behielt der Papst die Angelegenheit in Auge und Griff. Nach dem Redaktionsreglement waren nur noch solche Modi aus der vorherigen Debatte für die Endfassung des Textes

⁵⁵ Damit galt für die Lehre Pius' XII. die Maßgabe seiner Enzyklika *Humani generis* v. 12. August 1950, in: AAS 42 (1950), S. 561-577 (vgl. Textverbesserungen ebd., S. 960), hier: S. 568. Danach waren Fragen, zu denen ein Papst, etwa in einer Enzyklika, vorsätzlich Stellung genommen hatte, der freien Erörterung unter Theologen entzogen.

⁵⁶ Nach Declerck, Leo, *Role* (s. Anm. 36), S. 461 erfolgte das Anfang Juni. Von einem entsprechenden Brief des Nuntius in Deutschland v. 25. Juni 1964 berichtet Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 87-88.

⁵⁷ Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 133 und S. 155.

⁵⁸ Vgl. AcSynVat III/5, S. 402 und AcSynVat III/6, S. 51 sowie Buelens-Gijsen, Herman und Lena, Grootaers, Jan, *Histoire* (s. Anm. 39), S. 212-213.

⁵⁹ Vgl. AcSynVat III/6, S. 58.

⁶⁰ Suenens gehorchte und verlas mitten in einer Rede zu einem anderen Thema am 7. November 1964 ein entsprechendes Statement, in: AcSynVat III/6, S. 381. Vgl. Declerck, Leo, *Role* (s. Anm. 36), S. 462-463.

zu berücksichtigen, die keine wesentlichen Änderungen oder Zusätze enthielten. Gleichwohl ließ der Papst der zuständigen Kommission vier wichtige verbindliche Modi zukommen. Drei bezogen sich direkt auf die Verhütungsproblematik, einer über die Ausrichtung der Ehe auf Liebe und Fortpflanzung indirekt. Alle unterstrichen die Kontinuität zur Lehre der Päpste Pius XI. und Pius XII. Die Kommission fühlte sich brüskiert. Der Papst schwächte daraufhin zu wichtigen Vorschlägen ab, die zu berücksichtigen seien. Um sein Ansehen zu schützen, sollten sie nicht als seine Modi erkennbar sein. Die Kommission ging in einer komplexen Interpretation mit den Vorschlägen so um, dass die Frage der Empfängnisverhütung trotz des eingefügten Bezugs auf *Casti connubii* als nicht definitiv entschieden verstanden werden konnte. Der Papst billigte das.⁶¹

Wer taktiert, verliert

Ob und dass höchstwahrscheinlich eine Minderheit von Theologen und Bischöfen, die jede Fortentwicklung der Ehelehre als Gefährdung der kirchlichen Autorität sahen, den Papst zu diesem Eingriff bewogen hat, ist ereignisgeschichtlich und im Blick auf die innerkirchliche Kommunikation interessant, strukturell aber irrelevant. Was (nicht nur) hier geschah,⁶² dass der Papst lenkend und vom Reglement abweichend in das Konzilsgeschehen eingriff, war vielleicht stilistisch nicht nach jedermanns Geschmack. Strukturell war es in einem vom Vorgängerkonzil verewigten primatialen System und einem dementsprechend nur unter päpstlicher Oberhoheit legitimen und arbeitsfähigen Konzil nichts Ungewöhnliches, sondern systemstimmig.⁶³

Unter Souveränitätsgesichtspunkten konnte der Papst mit dem Konzilsergebnis zufrieden sein. Ausweislich der Textgeschichte wollten die meisten Bischöfe die Ehelehre um die mit der Elternschaft gleichwesentliche Paarbeziehung ergänzen samt den Konsequenzen für eine differenziertere Beurteilung der Empfängnisverhütung. Strukturell und deshalb auch ekklesiopolitisch waren sie - in einer von ihnen selbst unterschätzten Weise - im Nachteil. Die Bewahrer operierten auf der Basis einer tradierten Lehre mit einem eingespielten und sicheren Begriffsdesign. Erneuerer mussten sich inhaltlich und be-

⁶¹ Zu den Vorgängen im Einzelnen vgl. Heylen, Victor, La note 14 dans la Constitution pastorale „Gaudium et spes“ P. II, C. I, N. 51, in: EThL 42 (1966), S. 555-566. Heuschen, Joseph M., Gaudium et spes. Les Modi pontificaux, in: Grootaers, Jan; Lamberigts, Mathijs; Soetens, Claude (Hg.), Les Commission Conciliaires à Vatican II, Leuven 1996 (= Instrumenta theologica; 18), S. 353-358.

⁶² Vgl. Grootaers, Jan, Le crayon rouge de Paul VI. Les interventions du Pape dans le travail des commissions conciliaires, in: Ders.; Lamberigts, Mathijs; Soetens, Claude (Hg.), Commission (s. Anm. 61), S. 317-351.

⁶³ Vgl. zur rechtlichen Einordnung Lüdecke, Norbert, Art. Konzil, in: Heun, Werner; Honacker, Martin; Morlok, Martin; Wieland, Joachim (Hg.), Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart 2006, S. 1320-1324 sowie ders., Art. Papst, in: Ebd., S. 1719-1721.

grifflich auf Neuland begeben, konnten nicht im ersten Anlauf eine gleichermaßen geschlossene und konkurrenzfähige Konzeption vorlegen und waren so auf nachkonziliare Perfektionierungen angewiesen. Ihre Einschätzung traf zu: Eine Mehrheit war nur mit Rücksicht auf die katholische Grundsorge zu erlangen, Diskontinuitäten schaden der Autorität und so der kirchlichen Identität. Daher suchten sie nicht die Entscheidung – etwa: *Casti connubii* wird in puncto Eheverständnis und Beurteilung der Empfängnisverhütung überholt.⁶⁴ Stattdessen setzten sie interpretatorische Andockpunkte für das Neue im Alten, deuteten um,⁶⁵ ließen ältere Vokabeln zu, denen sie durch einen neuen Kontext eine neue Bedeutung geben wollten, die aber ihrerseits als probate Anker für rückwärts gewandte Auslegungen genutzt werden können,⁶⁶ oder begnügten sich mit dem Ergebnis, „die Tür offen gehalten zu haben“⁶⁷.

So blieb das Konzilsergebnis noch prekärer als bei einer Konzilsentscheidung *cum et sub Petro*. Auch an solche nichtdefinitive Entscheidungen ist ein Papst nicht gebunden. Er müsste sich gleichwohl offen darüber hinwegsetzen. Wo interpretatorisch offene Flanken bleiben oder man sich mit „dilatorischen Kompromissen“⁶⁸ begnügt, wird die Türklinke dem Papst zur nachkonziliaren authentischen Auslegung des Konzilswillens gereicht.⁶⁹ Wo sich Bischöfe im Konzil durch päpstliche Eingriffe brüskiert oder dieses nachher verraten fühlten, scheint durch das gruppenspezifische Megaereignis „Konzil“ die im Glauben verankerte Inferiorität des Episkopats gegenüber dem Primat zeitweilig überdeckt worden zu sein und sich insoweit eine gewisse Statusunsicherheit eingestellt zu haben.

In Sachen Empfängnisverhütung erklärte das Konzil: Der Frage der Geburtenbeschränkung unterliegt dem christlich-verantwortlichen Urteil der Eheleute. Die christliche Verantwortung zeigt sich darin, dass sie ihr Gewissen dem göttlichen Gesetz gleichförmig machen und sich dem Lehramt, das es authentisch auslegt, gegenüber gelehrig er-

⁶⁴ So nach Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 159 die Option von Pierre de Loch, der den belgischen Bischöfen deswegen die Ablehnung des Ehekapitels empfohlen hatte.

⁶⁵ Vgl. für den Modus in Bezug auf die Zuordnung von Liebe und Fortpflanzung Lüdecke, Norbert, *Eheschließung* (s. Anm. 27), S. 654-658.

⁶⁶ Vgl. exemplarisch für die Ausdrücke *finis, bona* und *causa* Lüdecke, Norbert, *Eheschließung* (s. Anm. 27), S. 526-527.

⁶⁷ So exemplarisch Heuschen, Joseph M., *Gaudium* (s. Anm. 61), S. 358 für den Umgang mit den päpstlichen Modi.

⁶⁸ Vgl. Seckler, Max, *Über den Kompromiß in Sachen der Lehre* (1972), in: Ders., *Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche. Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit*, Freiburg i. Br. 1980, S. 99-109 sowie S. 212-215.

⁶⁹ Zur aktuellen kontroversen Diskussion um die Konzilsrezeption vgl. die Dokumentation der Tagung: *Vierzig Jahre Rezeption des Zweiten Vatikanums – Mythos und Wirklichkeit*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007) (im Druck).

weisen (GS 50b). Die Sittlichkeit ihrer Handlungsweise wird bestimmt durch objektive Kriterien aus der Natur der Person und ihrer Akte. Unter Berufung auf die Lehre der Päpste Pius XI. und XII. gilt: Bei der Regelung der Zeugung Wege zu beschreiten, die vom Lehramt bei der Auslegung des göttlichen Gesetzes verworfen werden, ist den Kindern⁷⁰ der Kirche nicht erlaubt (GS 51b).⁷¹

1.2.1.3 Souveränität gegenüber der Kommission

Der Papst hatte in seiner Ansprache⁷² der Kommission ins Stammbuch geschrieben: Ihr Ergebnis wird unverbindlich sein. Allein entscheidend ist das höchste auch andere bindende Gewissen in der katholischen Kirche, das des Papstes. Gleichwohl gab es auch hier Eigendynamik und primatiale Aufmerksamkeit.

Die Kommission stellt Fragen

Seit ihrer zweiten Sitzung im April 1964 hatte eine Minderheit von Theologen mit Anfragen für Problembewusstsein gesorgt. Wie weit trägt die naturrechtliche Argumentation der Kirche? Was bedeutet „Natur“? Was sagt die Hl. Schrift? Wenn Eheleute permanent an einem Ideal (Geburtenregelung durch Enthaltbarkeit) scheitern, sind dann Milde und Geduld der Pastoren mit der menschlichen Schwäche die einzig mög-

⁷⁰ Vgl. zu Umfang und Kritik dieser gängigen amtlichen Ausdrucksweise Bucher, Anton A., *Braucht Mutter Kirche brave Kinder? Religiöse Reifung contra kirchliche Infantilisierung*, München 1997.

⁷¹ Die bekannte Fußnote 14 dazu meint, das Konzil habe hier nicht konkreter werden *wollen*, weil der Papst diese seiner Kommission vorbehalten habe, so Hünermann, Peter, *Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe*, Freiburg, Basel, Wien 2004 (= Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil; 1), S. 672 und S. 674-675. Inwiefern es eine Alternative zu diesem Konzilswillen angesichts der Anordnung des Papstes gegeben hat und worin sie bestand, bleibt offen. Am selben Tag beschloss das Konzil auch die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae* Nr. 14b: „Die Christgläubigen müssen [...] bei der Ausformung ihres Gewissens sorgfältig auf die heilige und sichere Lehre der Kirche achten. Nach dem Willen Christi nämlich ist die katholische Kirche Lehrerin der Wahrheit, und ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkünden und authentisch zu lehren sowie zugleich die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus der menschlichen Natur selbst hervorgehen, mit ihrer Autorität zu erklären und zu bekräftigen“ – ebd., S. 455.

⁷² Vgl. oben Anm. 54.

lichen Reaktionen? Oder kann jene Realität nicht auch fragen lassen, ob das Ideal richtig ist? Ist eine Änderung der Lehre möglich? Ist sie opportun?⁷³

Eine Änderung ist möglich

Auf der vierten Sitzung vom 25. bis 28. März 1965 in Rom hielt die Mehrheit der (Kleriker)Theologen die Lehren der Pius-Päpste nicht für irreformabel. Der Papst hatte die Kommission, um weitere 43 Mitglieder vergrößert, einschließlich 34 Laien, darunter drei Ehepaare und fünf Frauen. Aus einer Arbeitsgruppe war ein interdisziplinäres und internationales Symposion geworden. Am letzten Tag gab der Papst in einer Audienz als Arbeitsfrage für die nächste und entscheidende Sitzung im Dienst der Kirche und des Stellvertreters Christi vor, wie und nach welchen Normen die Eheleute in Ausübung ihrer gegenseitigen Liebe dem Leben dienen sollen. Als Rahmen für die Antwort gab er vor: die neuen wissenschaftlichen Erkenntnis und „vor allem“ das höhere Licht, das auf sie durch den Glauben und die traditionelle Lehre der Kirche fällt.⁷⁴

Eine Änderung ist nötig

Für diese fünfte und einzige längere Tagung (13. April bis 25. Juni 1966)⁷⁵ hatte der Papst die Spielregeln geändert. Um auch die pastorale Perspektive einzubringen und damit es Mitglieder gebe, die in direktem Kontakt zu ihm stehen könnten, machte er 16 Bischöfe zu Mitgliedern der Kommission. Die übrigen wurden zu Experten. Deren Arbeiten und Ergebnisse sollten die bischöflichen Mitglieder für den Papst bündeln.⁷⁶ Zunächst traten die (Kleriker)Theologen mehrheitlich für eine Änderung der Lehre ein.⁷⁷

⁷³ Als früher Wendepunkt der Arbeit wird bezeugt, wie Pierre de Locht auf den Einwand, das seien doch fundamentaltheologische Fragen und ob dies Sache der Kommission sei, lapidar antwortete: Warum nicht? Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 74.

⁷⁴ Vgl. Paul VI., Ansprache *Nous sommes heureux, cher fils* v. 27. März 1965, in: AAS 57 (1965), S. 388-390.

⁷⁵ Vgl. zum Folgenden und für die interne Chronologie und Arbeitsweise Grootaers, Jan, *Histoire* (s. Anm. 39), S. 239-257.

⁷⁶ Den Vorsitz hatte Kardinal Ottaviani, die Kardinäle Döpfner und Heenan waren seine Stellvertreter. Zu den 16 Bischöfen zählten jetzt auch die Bischöfe Binz und Reuss. Ernannt war auch Kardinal Karol Wojtyła. Er hat an keiner Sitzung teilgenommen. Vgl. zu diesem Wandel auch Colombo, Bernardo, *Discussioni* (s. Anm. 39), S. 89.

⁷⁷ Berichtet wird ein Stimmenverhältnis von 15:4. Die Minderheit hat dann einen Text mit dem Titel redigiert *Status quaestionis: doctrina ecclesiae ejusque auctoritas* (Als „Das Gutachten der Minderheit“ publiziert in: Gagern, Friedrich Freiherr von, *Geburtenregelung und Gewissensentscheid*. Die bekanntgewordenen Dokumente der Päpstlichen Ehekommision, München 1967, S. 82-111). Als Autor gilt John Ford, Mitunterzeichner waren Jan Visser, Marcelino Zalba und Stanislas de Lestapis. Einen Antworttext haben daraufhin Philip Del-

Dann tagte die Bischofskommission zunächst mit einer Delegation der (Kleriker)Theologen, anschließend ohne sie und kam mehrheitlich zu der Auffassung, es stehe nicht fest, dass die Kontrazeption in sich schlecht ist, sie sei mit der grundlegenden Tradition der Kirche vereinbar, und dazu solle das Lehramt möglichst bald Stellung nehmen. Das einzige von der Bischofskommission verabschiedete Schlussdokument⁷⁸ wurde dem Papst am 28. Juni 1966 von Kardinal Döpfner überreicht.

Was aus den beiden letzten Kommissionssitzungen bekannt geworden ist, liest sich wie die Laborversion der nachkonziliaren theologischen Großdebatte: Wie weit reicht die Zuständigkeit des Lehramts in Sachen des Naturrechts? Kann das Lehramt bindend nur moralische Prinzipien oder auch Einzelnormen vorlegen?⁷⁹ Ist die Unfehlbarkeit nicht beschränkt auf die Offenbarung? Gibt es geoffenbarte sittliche Normen? Sind Ärzte und andere Nichttheologen kompetent, um bei moralischen Fragen mitzureden?⁸⁰ Ist nicht die gelebte Glaubensüberzeugung der Eheleute das Entscheidende, so dass sie sagen können: „Wir sind Kirche“?⁸¹ Sind sie nicht die Stimme des *sensus fidei*?⁸² Auch hier drohte ein Gruppenerlebnis, der respektvolle und offene Umgang und Austausch zwischen Klerikern und Laien, zu tragischen, weil Enttäuschungen programmierenden Missverständnissen über den eigenen Status zu führen. Stil und Umgang können den

haye, Joseph Fuchs und der Soziologe Raymond Sigmond verfasst mit dem Titel *Documentum syntheticum de moralitate regulationis nativitatum*, der von den übrigen 13 Theologen der Mehrheit unterzeichnet wurde (Als „Das moraltheologische Fachgutachten“ publiziert ebd., S. 159-179). Sie datieren nach ebd., S. 247 vom 23. und 27. Mai 1966, haben der Bischofskommission als Bestandteil eines 550seitigen Dossiers vorgelegen, sind von ihr aber nie als solche bearbeitet oder gebilligt worden. Das wurde bei ihrer späteren Verbreitung in der Presse durch fehlende Datierungen oder Kommentierung verdeckt. Einen knappen, aber luziden Überblick über die Positionen bietet Küng, Hans, *Unfehlbar?*, Eine Anfrage, Einsiedeln, Zürich, Köln 1970, S. 27-50.

⁷⁸ Es bestand aus zwei Texten: Eine Einleitungstext *Indicationes pastorales* (24. Juni 1966) und einem theologischen Text *Schema documenti de responsabili paternitate* (23. Juni 1966) (publiziert als „Das Hauptgutachten der Mehrheit“, ebd., S. 82-158).

⁷⁹ Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 218-219.

⁸⁰ So John Ford als sich ein Wandel der Mehrheitsverhältnisse zugunsten einer Lehränderung abzeichnete; vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 161.

⁸¹ So die Überlegung Patty Crowleys, die mit ihrem Mann die Christliche Familienbewegung in den USA gegründet hatte und leitete. Beide waren als Ehepaar in die Kommission geladen. Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 118. Sie brachten die Ergebnisse einer eigenen Umfrage in ihrem Verband zur Zeitwahlmethode ein. Sie belegten die enormen Schwierigkeiten engagierter katholischer Eltern, auch in Sachen Verhütung katholisch zu bleiben. Vgl. McGlory, Robert, *Turning Point* (s. Anm. 32), S. 72-74. Sie bestätigten die exemplarischen Erfahrungsberichte, die Michael Novak in den USA veröffentlichte. Vgl. dt.: „Eheliche Praxis – Kirchliche Lehre, Mainz 1966.

⁸² Vgl. ebd., S. 105.

ontologischen Graben zwischen Klerikern und Laien und den jurisdiktionellen zum Lehramt nicht überbrücken.⁸³

1.2.2 Primatiale Entscheidung

„His Holiness is not amused“

Der Papst war mit dem Ergebnis nicht zufrieden. Wegen seiner Implikationen für eine Reihe schwerwiegender doktriner, pastoraler und sozialer Fragen seien ergänzende Untersuchungen nötig. Das Konzil habe wichtige Hinweise für eine Vervollständigung der katholischen Lehre gegeben, aber keine um sie substantiell zu ändern. Wenn die Kirche studiere und reflektiere, bedeute das nicht, das Lehramt habe Zweifel, so dass die bisherige Lehre nicht mehr bindet. Sie sei treu zu befolgen.⁸⁴ Der Pressesprecher des Vatikans veranschaulichte korrekt: Die gegenwärtige Lehre sei gewiss. Ändere die Kirche ihren Standpunkt, wechsle sie „von einer Gewissheit zu einer anderen Gewissheit“⁸⁵.

Die Welt diskutiert

Diese Klarstellung war ebenso nötig wie wirkungslos, spätestens nachdem 1967 zum großen Ärger des Papstes⁸⁶ die Texte der Kommission an die Öffentlichkeit geraten wa-

⁸³ Vgl. zum konziliaren und weiteren amtlichen Verständnis des *sensus fidei* Bier, Georg, *Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht*, in diesem Band, S. 73-97.

⁸⁴ Vgl. Paul VI., Ansprache *La vostra visita* v. 29. Oktober 1966, in: AAS 85 (1966) S. 1166-1170, hier: S. 1169-1170. Der Papst reagierte damit auf die in der Kommission und öffentlich vertretene Position, in der Verhütungsfrage gelte: *Lex dubia non obligat*. Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 227-228.

⁸⁵ Vgl. *Contraception? Not yet*, in: *Time Magazine* v. 18. November 1966 (<http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,828422,00.html> [Stand: 15.2.2008]). Wie sehr der Papst um die Autorität besorgt war, zeigt auch seine Ansprache v. 22. September 1967 vor dem Generalkapitel der Kongregation vom Heiligen Erlöser, in: AAS 59 (1967), S. 960-963. Die Gläubigen dürften nicht zu der Meinung verleitet werden, als sei nach dem konziliaren Lehramt heute einiges erlaubt, was die Kirche früher für in sich schlecht erklärt hat. Daraus entstehe ein bedauerlicher sittlicher Relativismus, der leicht das ganze Erbe der Lehre der Kirche in Frage stellen könnte. Deshalb sei dem Lehramt voll und ehrfürchtig zu gehorchen, das für den Theologen die nächste und universale Norm der Wahrheit sei.

⁸⁶ Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 236.

ren⁸⁷ und in der katholischen Welt galt, was für die letzte Konzilsperiode in Rom festgestellt wurde: In jeder Trattoria stehen drei Dinge auf dem Tisch – Brot, Frascati und die Frage der Empfängnisverhütung.⁸⁸ Zwei Jahre brauchte der Papst, bis er am 25. Juli 1968 die Enzyklika *Humanae Vitae* veröffentlichte.⁸⁹

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 77. Kritisch zum Ergebnis der Kommission Smith, Janet E., *Humanae vitae. A Generation Later*, Washington 1991, S. 12-35.

⁸⁸ Vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 142. Symptomatisch: In seiner Ansprache v. 15. Oktober 1967 an den 3. Weltkongress für das Laienapostolat, in: AAS 49 (1967), S. 1040-1048, hier: S. 1044 nannte Papst Paul VI. Vorstellungen absurd, das organisierte Laienapostolat sei eine parallele Hierarchie, die Gläubigen seien „sich selbst Interpreten des Wortes Gottes und der Austeiler der göttlichen Gnade“. Und in Bezug auf die Geburtenregelung fügte er hinzu: „Wer versuchen würde, ohne die Hierarchie oder gegen sie zu handeln im Bereich des Vaters der Familie, könnte verglichen werden mit einem Ast, der abstirbt, weil er nicht länger mit dem Stamm verbunden ist, von dem ihm der Lebenssaft zuströmt. Die Geschichte hat gezeigt, wer sich so verhält, wäre nur wie ein dünner Faden Wasser, der sich selbst vom großen Strom getrennt hat und elendig im Sand versickert.“ Gleichwohl wurde zwei Tage später als Teil der offiziellen Resolution „Entwicklung“ beschlossen: „II. D) Die christlichen Laien spüren sehr lebhaft die Notwendigkeit einer klaren Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes, die sich auf die grundlegenden sittlichen und geistlichen Werte beschränken soll, hingegen die Wahl der wissenschaftlichen und technischen Mittel zur Verwirklichung einer verantworteten Elternschaft den Eltern überläßt, die gemäß ihrem christlichen Glauben auf der Basis einer medizinischen und wissenschaftlichen Beratung handeln“ – Svoboda, Robert (Hg.), *Das Volk Gottes auf den Wegen der Menschheit*. III. Weltkongreß für das Laienapostolat vom 11. bis 18. Oktober 1967 in Rom. Kongressbericht, Köln 1968, S. 187.

⁸⁹ Bevor Quellen zugänglich sind, muss man sich mit Rekonstruktion aus anonymen mündlichen Zeugnissen und dem Archiv eines Mitarbeiters am letzten Textentwurf vor der persönlichen Arbeit des Papstes begnügen. Vgl. Grootaers, Jan, *Quelques données concernant la rédaction de l'encyclique „Humanae Vitae“*, in: Levillain, Philippe (Hg.), *Paul VI et la modernité dans l'Église. Actes du colloque organisé par l'École Française de Rome* (Rome 2-4 juin 1983), Rom 1984, S. 385-398 sowie ders., *Humanae Vitae* (s. Anm. 36). Gleichlautende Informationen finden sich in einem ungezeichneten Artikel „Postkonziliare Hintergründe einer Enzyklika“, in: *HerKorr* 22 (1968), S. 525-536, bes. S. 528-534. Danach gab es mehrere Entwürfe unterschiedlicher geheimer Arbeitsgruppen, zunächst des Sanctum Officium (6. November 1967), dann des Staatssekretariats (25. Januar 1968). Von Februar bis zum 25. Juli 1968 habe eine geheime Dreiergruppe des Sanctum Officium eine schärfere Version vorgeschlagen, der Papst aber im persönlichen Studium mit seinen Privattheologen Carlo Colombo und Gustave Martelet Abmilderungen vorgenommen, insbesondere die Streichung der Qualifizierungen „infallibel“ und „Todsünde“. Als letzte Person habe der Papst Kardinal Wojtyla konsultiert, den er als Experten der Ehemoral sehr schätzte. Er habe einen entscheidenden Einfluss auf die Grundargumentation des Lehrschreibens gehabt; vgl. Karol Wojtyla – Ein Lebensbild, in: Stroynowski, Juliusz (Hg.), *Karol Wojtyla. Erziehung zur Liebe*, Stuttgart, Degerloch 1979, S. 175-180, hier: S. 178 mit dem Hinweis, das Buch „Person und Tat“ Wojtylas habe HV maßgeblich beeinflusst. Nach seinem Biographen Weigel, George, *Zeuge der Hoffnung. Johannes Paul II. Eine Biographie*, Paderborn, München, Wien 2002, S. 179-180. hat sein Autor dieses Buch in der Konzilsaula während ihn langweilender Reden entworfen. Weigel berichtet weiter, eine von Erzbischof Wojtyla be-

Auch beim Naturrecht verbindlich

Darin erklärt der Papst,⁹⁰ er habe den Ergebnissen seiner Beratungskommission vor allem deswegen nicht folgen können, weil sie Lösungsvorschläge enthielt „die von der Ehemoral, wie sie vom kirchlichen Lehramt bestimmt und beständig vorgelegt wurden, abwichen“ (HV 6a).⁹¹ Er stellt die Zuständigkeit des Lehramts für die verbindliche Auslegung des natürlichen Sittengesetzes fest, das von der Offenbarung erhellt und bereichert wird und dessen Befolgung heilsnotwendig sei. Wer *gläubiger* Katholik sei, werde diese Kompetenz nicht bestreiten (HV 4a. b.).⁹²

Ein absolutes Verbot

*Inhaltlicher Kern*⁹³ und Schlüssel⁹⁴ der Enzyklika, weil die angekündigte Antwort auf die eingangs gestellten Fragen gebend (HV 3. 5), ist die Norm: Jede Handlung ist verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluss an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei als Mittel zum Zweck“ (HV 14a).

auftragte Krakauer Diözesankommission aus polnischen Theologen habe von 1966 bis 1968 mit dem Erzbischof, gestützt auf das dortige Erzbischöfliche Institut für Familienforschung, ein Memorandum über „Die Grundlagen der kirchlichen Lehre über die Prinzipien des ehelichen Lebens“ erarbeitet und auf französisch Papst Paul VI. übersandt. Das Memorandum halte die Mitte zwischen zwei dort bekannten Entwürfen der Enzyklika, einem starrköpfig konservativen des Offiziums, der die natürliche Familienplanung vergessen habe, und einem auf die Mehrheitsmeinung der Päpstlichen Kommission und von Kardinal Döpfner gestützten, der jedoch mit der These, es käme auf den Geschlechtsakt nur im Rahmen der Ehegesamtheit an, einen „gravierenden moraltheologischen Irrtum“ enthielt, der die Moraltheologie insgesamt untergraben hätte. Das Schicksal von HV gründe auch darin, dass Papst Paul VI. sich zu wenig an die polnische Vorlage gehalten habe. Vgl. ebd., S. 218-220. Piegsa, Joachim, ‚*Humanae Vitae*‘ und die ‚Königsteiner Erklärung‘, in: ThGl 72 (1982), S. 14-39, hier: S. 20 bestätigt aus polnischer Literatur, das Memorandum – „eine parallele und zugleich polemische und ergänzende Stellungnahme“ zu dem Material, dass aus der Päpstlichen Kommission vorlag, sei im Februar 1968 in Rom eingereicht worden.

⁹⁰ Als Kommentierung zu HV vgl. Günthör, Anselm, Kommentar zur Enzyklika „*Humanae vitae*“, Freiburg 1968 (= Wort und Weisung; 4) sowie Smith, Jane E., *Humanae Vitae* (s. Anm. 87), S. 296-336.

⁹¹ Vgl. für die Ergebnisse oben Anm. 78.

⁹² Vgl. Mooney, Christopher F., Der Anspruch der Kirche, Naturrecht und Moral zu hüten, in: *Conc(D)* 16 (1980), S. 321-329.

⁹³ Vgl. Zalba, Marcellino, *Applicatio encyclicae „Humanae Vitae“ apud conferentias episcopales*, in: *PRMCL* 49 (1970), S. 371-413, hier: S. 375.

⁹⁴ Vgl. Laun, Andreas, *Humanae Vitae*, in: Breid, Franz (Hg.), *Ehe und Familie. Referate der 16. „Internationalen Theologischen Sommerakademie 2004“ des Linzer Priesterkreises in Aigen/M., Augsburg 2004*, S. 117.

Weil eine solche Handlung ihrer Natur nach der sittlichen Ordnung widerspricht, kann sie niemals erlaubt sein (HV 14b)⁹⁵ oder für erlaubt erklärt werden (HV 18b), sondern ist immer verwerflich (HV 16c). Sittlich einwandfrei ist nur die verantwortliche Nutzung der empfängnisfreien Zeiten der Frau (HV 16b). Grundlage der Norm ist die von Gott festgesetzte unlösbare Verknüpfung von unitiver und prokreativer Bedeutung des ehelichen Aktes (HV 12a). Der Papst stützt sich auf die konziliare Ehelehre und legt sie so zugleich aus.⁹⁶

Minimum: Gehorsames Schweigen

Ihre *formale* Verpflichtungskraft bezieht die Lehre von HV vor allem aus dem besonderen Geistbeistand der Hirten. Unter Berufung auf LG 25 forderte der Papst aufrichtigen innerlichen wie äußeren Gehorsam (HV 28). Damit ist als unterste Stufe von Antworthaltungen auf authentische, d. h. in der Autorität Christi ergehende Lehren der religiöse Willens- und Verstandesgehorsam im Sinne der erwähnten *probati auctores*⁹⁷ markiert. Offiziös wurde dies illustriert mit der Haltung von Kranken gegenüber fachlich von ihnen nicht nachvollziehbaren ärztlichen Vorschriften oder der von „Soldaten des letz-

⁹⁵ Zur Erläuterung der dort abgelehnten Argumentationen vgl. Smith, Jane E., *Humanae Vitae* (s. Anm. 87), S. 89-97.

⁹⁶ Vgl. die neun Fußnoten 4, 8, 10, 11, 14, 28, 30, 32 und 38. Auswahl und Art der Zitation ergeben mit dem Grundsatz der ehelichen Liebe auf die Fruchtbarkeit weiterhin eine Finalisierung der personalen Dimension der Ehe auf die Fortpflanzung. Ein liebloser Zeugungsakt bleibt ein solcher, ein zeugungsverhindernder Akt ist in dieser Sicht aber kein Liebesakt mehr. In Abstrahierung von der Textgeschichte, in der sich immer wieder die Intention zeigt, einer solchen erneuten Bevorrangung der Fortpflanzung zu wehren, lässt der Wortlaut des Konzilstextes über die Ehe eine solche Interpretation zu, und niemand kann dem authentischen Interpreten des Konzils diese Abstraktion verbieten. Vgl. zur Würdigung der Textgeschichte nach Maßgabe des Lehramts bereits Felici, Pericle, Kardinal, Der Papst als Zeichen des Widerspruchs, in: Die Römische Warte. Beilage der „Deutschen Tagespost“. Berichte und Kommentare aus dem „Osservatore Romano“ 9 (1968) v. 1. Oktober 1968, S. 265-266, hier: S. 265. Delhaye, Philip, L'encyclique *Humanae Vitae* et l'enseignement de Vatican II sur le mariage et la famille (*Gaudium et spes*), in: *Bijdr* 29 (1969), S. 351-368, Mitredakteur des konziliaren Ehekapitels und Mitglied der päpstlichen Kommission, kommt in seiner historischen Rekonstruktion zu dem Ergebnis, die GS-Zitationen folgten in Auswahl und Umdeutung der konziliaren Minderheitsposition bzw. jenen Stellen, die auf päpstliche Weisung zurückgehen und lasse ansonsten die großen Themen des Konzils zur Ehe außer Acht. Vgl. ebd., S. 361 und S. 368. Das delegitimiert HV nicht. Es illustriert die Souveränität primatialer Bedeutungsfestlegung. Vgl. dt.: Ders., Die Lehre über die Ehe in *Humanae Vitae* und am Konzil, in: *Orien* 22 (1968), S. 250-252.

⁹⁷ Vgl. *Modi a patribus Conciliaribus a Commissione Doctrinali examinati. III. Caput III. De Constitutione hierarchica Ecclesiae et in specie de Epsicopatu. Relatio de particularibus*, in: *AcSynVat* III/8, S. 55-109, 88 M. 159-160. sowie Lüdecke, Norbert, Grundnormen (s. Anm. 35), S. 324-325.

ten Krieges [...], die Anordnungen ihrer Offiziere ausführten, ohne die Strategie der großen Führung und die Taktik ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu kennen“⁹⁸.

Der Papst sieht die Norm verankert in der von Gott aufgestellten objektiven sittlichen Ordnung (HV 10e), in seinem Schöpfungsplan (HV 13) und bezeichnet sie als „Gebot Gottes“ (HV 20). Die Betonung der lehramtlichen Kompetenz für das Naturrecht verweist auf eine Materie, in der dem universalkirchlichen Lehramt ohne besonderen Offenbarungsbezug Unfehlbarkeit nicht zukommt. Für den damaligen Zeitpunkt⁹⁹ wurde in der offiziellen Kommentierung die Qualifizierung als unfehlbare Offenbarungs- oder offenbarungsnaher Lehre ausgeschlossen. An ihrer gewissensbindenden Kraft für alle Gläubigen, einschließlich der ihnen Vorbild gebenden und sie führenden Bischöfe änderte das nichts.¹⁰⁰

Gemeinsam mit den Bischöfen

Der Papst sah sich bei der festen Lehre der Kirche in Gemeinschaft mit den Brüdern im Bischofsamt (HV 31). Er erwartete, dass sie sich an der Spitze ihrer priesterlichen Mitarbeiter und der Gläubigen mit vollem Eifer und unverzüglich für den Schutz und die Heiligkeit der Ehe einsetzen (HV 30). Ein geheimes Begleitschreiben des Staatssekretärs konkretisierte die Pflicht aller Priester, „sich bei den Christen für diesen heiklen Punkt der kirchlichen Lehre einzusetzen, ihn zu erläutern und die tiefen Gründe, die dahinter stehen, zu verteidigen“. „In freudiger Ergebenheit und Unterwerfung“ sei die rechte Sprache zu finden, um die Annahme der kirchlichen Lehre zu gewährleisten.

⁹⁸ So die offiziöse Kommentierung im „Osservatore Romano“ durch den damaligen Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre. Vgl. Gagnebet, Rosario M., „Die Autorität der Enzyklika *Humanae Vitae*“, in: Die Römische Warte (s. Anm. 96), S. 268-269, hier: S. 269 (Original: OR v. 2./3. September 1968). Aktuell etwa Laun, Andreas, *Humanae vitae* (s. Anm. 94), S. 114: „Darum folgt ein [...] Katholik dem Lehramt der Kirche teilblind: Blind, weil er die Lehre selbst nicht versteht, aber im Glauben sehend, weil er ‚sieht‘, dass Gott durch das Lehramt zu ihm spricht“.

⁹⁹ Die Einsicht des Lehramts über die Offenbarungsnähe einer Doktrin kann sich vertiefen.

¹⁰⁰ Vgl. Lambruschini, Ferdinando, Ein verbindliches Ja zur Enzyklika „*Humanae Vitae*“, in: Die Römische Warte (s. Anm. 96) v. 30./31. August 1968, S. 233-234. (Original: Sonntags-OR v. 18. August 1968), S. 234. Er wandte die theologische Qualifikation *doctrina catholica* an. Sie kennzeichnet Lehren, die überall gelehrt wird, aber nicht überall als irreformabel. Vgl. Cartechini, Sixtus, *De valore notarum theologiarum et de criteriis ad eas dignoscendas*, Rom 1951, S. 68-70. Sie liegt unterhalb von *fidei proxima* und oberhalb von *theologica certa*. Die Bindung auch der Bischöfe hatte ders., Enzyklika gewissensverbindliche Aussage des Lehramts, in: Ebd., S. 233 bereits zuvor dargelegt (Original: Sonntags-OR v. 11. August 1968).

Weder im Beichtstuhl noch in öffentlichen Äußerungen sollte der geringste Zweifel am kirchlichen Standpunkt bleiben.¹⁰¹

Bischofspflichten

Auch für die Bischöfe galt die schwere moralische Pflicht, dem päpstlichen Lehramt in Anerkennung seiner Autorität mit Willen und Verstand zu gehorchen (LG 25a) (nicht nur bereit dazu oder bemüht darum zu sein) und etwaige Bedenken allenfalls dem Papst persönlich vorzutragen, und das in Bezug auf eine Lehre, die nach Art der Vorlage (Enzyklika nach langer und persönlicher Vorbereitung des Papstes), Sprechweise und Anknüpfung an die Tradition als hochrangige unter den nichtdefinitiven klar zu erkennen und offiziös eingestuft war und ein ausnahmslos geltendes Erfüllungsgebot (*intrinsece malum*) enthielt, das man nur annehmen oder ablehnen konnte.¹⁰² Zu den Amtspflichten der Bischöfe gehörte die Reinerhaltung von Glaube und Sitten bei Kleriken wie Laien.¹⁰³ Sie hatten dem Papst Treue geschworen.¹⁰⁴ Das Konzil verpflichtete sie, die christliche Lehre zeitgemäß und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Fragen der Menschen vorzutragen und zu schützen (CD 13). Eine eigene partikularkirchliche mindere Lehrkompetenz kommt ihnen nur innerhalb der universalkirchlichen Lehrvorgabe zu. Gegen sie wäre sie ohne Bindewirkung.

¹⁰¹ Vgl. das bekanntgewordene Schreiben, in: Böckle, Franz; Holenstein, Carl (Hg.), Die Enzyklika in der Diskussion. Eine orientierende Dokumentation zu „*Humanae Vitae*“, Zürich, Einsiedeln, Köln 1968, S. 27-29.

¹⁰² Vgl. Weber, Leonhard M., Exkurs über „*Humanae Vitae*“, in: LThK.E, Bd. 3, S. 607-609, hier: S. 608.

¹⁰³ Vgl. c. 336 § 2 CIC 1917.

¹⁰⁴ Vgl. c. 332 § 2 CIC 1917.

2. In Königstein

2.1 Der Kontext

Nachkonziliare Unruhe

Dem Konzil folgten nicht Ruhe und Reifung, sondern „stürmische Krise“ und „wachsende Polarisierung“¹⁰⁵. Bereits Mitte 1966 hatte die Kongregation für die Glaubenslehre die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und die Bischöfe ermahnt, die konziliaren Erneuerungsprozess auch zu überwachen. Irrtümer seien zu unterdrücken. Dazu gezählt wurden Vernachlässigung und Missachtung des ordentlichen Lehramts der Kirche, insbesondere des Papstes, als ob ihm gegenüber eine freie Meinungsbildung möglich sei.¹⁰⁶ Im Frühjahr 1967 bat Josef Kardinal Frings den Papst, „baldmöglichst eine autoritative Entscheidung“ zur Geburtenregelung zu geben. Andernfalls werde „es kaum noch möglich sein, einer Erklärung der Kirche Nachdruck zu verleihen“¹⁰⁷. Am 22. September 1967 gaben die deutschen Bischöfe ein „Schreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind“ heraus.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. Schatz, Klaus, Kirchengeschichte der Neuzeit II, Düsseldorf 1989 (= Leitfaden Theologie; 20), S. 191.

¹⁰⁶ Bis Weihnachten hätten sie dem Apostolischen Stuhl zu berichten und Ratschläge zu unterbreiten. Vgl. SC Fid., Schreiben *Cum Oecumenicum Concilium* v. 24. Juli 1966, in: AAS 58 (1966), S. 659-661, hier: S. 660-661. Kritisch dazu Rahner, Karl, Kirchliches Lehramt und Theologie nach dem Konzil, in: Rahner S; Bd. 8, S. 111-132.

¹⁰⁷ Schreiben v. 18. Mai 1967 nach Trippen, Norbert, Frings II (s. Anm. 5), S. 533.

¹⁰⁸ Vgl. Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz, Bd. I, 1965-1968, Bonn 1998, S. 325-350. Als Verfasser dieses Schreibens gilt Karl Rahner. Vgl. Deckers, Daniel, Der Kardinal. Karl Lehmann. Eine Biographie, München 2004, S. 145. In einem Briefwechsel mit Weihbischof Reuss von Mainz hatte Kardinal Döpfner bereits Anfang Juli 1966 aufgrund seiner Papstaudienzen Zweifel geäußert, ob der Papst der Kommissionsmehrheit folgen würde. Vgl. Kaiser, Robert B., Encyclical (s. Anm. 32), S. 226-227. Auch Küng, Hans, Umstrittene Wahrheit. Erinnerungen, München, Zürich 2007, S. 82-83 gewann bei einer Papstaudienz gegen Konzilsende den Eindruck, der Papst sei unsicher, ob es sich nicht doch um eine unfehlbare Lehre handle. Ob das Schreiben der deutschen Bischöfe von 1967 nur in die allgemeine Umbruchsituation zielte, der Mahnung der Kongregation für die Glaubenslehre nachkommen wollte oder (zumindest auch) eine Präventivmatrix für die befürchtete Lehrbeharrung sein sollte, ist eine Frage, die weitere Nachprüfung verdient.

Die „Bombe“ schlägt ein

Auf diese Situation traf die Enzyklika. Breite Ablehnung bei Laien und Priestern zeigte sich. Die einen sammelten sich zu Protestaktionen oder richteten öffentliche Appelle an die Bischöfe, den Papst umzustimmen. Andere sahen das nur als Befangenheit in der eigenen Unmündigkeit und emanzipierten sich gänzlich von einer passenden Gewissensausrichtung durch die kirchliche Autorität. Unter den Priestern waren die einen froh, dass ihre mühsame Treue zur Lehre im Beichtstuhl nicht vergebens war, sondern bestätigt wurde. Die anderen hatten schon bisher den Gläubigen die Entscheidung überlassen und sahen sich außer Stande, der Enzyklika zu folgen und bei der geistlichen Führung der Eheleute ein Vorbild des Gehorsams zu sein (HV 20). Versetzt formierten sich auch Gruppen zur Unterstützung des Papstes und seiner Lehre.¹⁰⁹

2.2 Der Text

In diese Situation hinein sprachen die deutschen Bischöfe ihr „Wort zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ‚*Humanae Vitae*‘“ (= KE).¹¹⁰ Es versucht, die päpstliche Forderung für die Gläubigen rezipierbar zu machen.

¹⁰⁹ Einen lesenswerten, der kritischen Seite zuneigenden Überblick über das Spektrum bieten Sartory, Thomas und Gertrude, *Strukturkrise einer Kirche. Vor und nach der Enzyklika ‚*Humanae Vitae*‘*, München 1969, S. 139-167. Vgl. außerdem die Dokumentationen Böckle, Franz, Holenstein, Carl, *Enzyklika* (s. Anm. 101); Oertel, Ferdinand, *Erstes Echo auf humanae vitae. Dokumentation wichtiger Stellungnahmen zur umstrittenen Enzyklika über die Geburtenkontrolle*, Essen 1968; Hunold, Günther (Hg.), *Papst und Pille. Empfängnisregelung im Spiegel von Kirche und Welt. Eine Dokumentation*, München 1969; exemplarisch für Aktionen vgl. Mitglieder des Aktionskreises *Humanae vitae* an der Ruhr-Universität Bochum (Hg.), *Humanae vitae oder die Freiheit des Gewissens. Materialien zur Auseinandersetzung mit der Enzyklika Papst Pauls VI. über die Geburtenregelung*, Olten 1968. Vgl. jetzt auch Faber, Stefanie, *Papst Paul VI. in Wahrnehmung und Beurteilung der deutschen Presse (1963-1978)*, in: Pottmeyer, Hermann J. (Hg.), *Paul VI. und Deutschland. Studententage Bochum, 24.-25. Oktober 2003, Brescia 2007* (= *Publicazione dell’Istituto Paolo VI*; 27), S. 223-240; für Frankreich vgl. Sevegrand, Martine, *Enfants* (s. Anm. 9), S. 263-385; international vgl. Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. 240-263 sowie Joannes, Fernando Vittorino (Hg.), *The Bitter Pill. Worldwide Reaction to the Encyclical *Humanae Vitae**. *International Documentation on the Contemporary Church (IDO-C)*, Philadelphia 1970.

¹¹⁰ Eine Verständnishilfe ist das Grundsatzreferat, das Kardinal Lehmann auf der Vollversammlung der DBK 1993 gehalten hat. 2006 hat er es veröffentlicht mit dem Hinweis, er sehe „keine Notwendigkeit, die grundlegenden Positionen in Frage zu stellen“ – Lehmann, Karl Kardinal, *Elternschaft* (s. Anm. 4), S. 197. Es ist ein theologisches Referat *in der*

2.2.1 Die Form: Empfehlung

Kardinal Döpfner hatte kurz nach Erscheinen der Enzyklika erklärt, die Bischöfe wollten Hilfen überlegen, um Gemeinden und Seelsorger bei der nicht leichten Aufgabe der „Vermittlung eines genaueren Verständnisses“ der in der Enzyklika „enthaltenen Lehre und ihrer Verwirklichung“¹¹¹ zu unterstützen. Dazu versammelten sich in Königstein 42 von 56 Mitgliedern der Vollversammlung der Bischofskonferenz.¹¹² Sie hat die KE beschlossen und so als „gemeinsame Entscheidung“ im Sinne des damaligen Statuts erlassen.¹¹³ Formal ging es um die Einigung, einander zu empfehlen, in der eigenen Diözese zur Vermittlung der Enzyklika die KE einzusetzen. Eine rechtliche Verpflichtung, dies tatsächlich zu tun oder wenn einmal erfolgt, dabei zu bleiben, ergab sich daraus nicht. Jeder Diözesanbischof konnte und kann aus dieser Einigung frei aussteigen, ohne dass eine vorherige neue Beschlussfassung erforderlich ist. Jeder Diözesanbischof verantwortet allein, wenn die KE in seiner Diözese weiterhin als Lese-, Verständnis- und Anwendungshilfe von HV benutzt wird.¹¹⁴

Bischofskonferenz. Es gibt die Auffassung des Vorsitzenden wieder, nicht der Konferenz. Ein die KE bestätigender Beschluss ist nicht bekannt.

¹¹¹ Nach Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 177.

¹¹² Vgl. Trippen, Norbert, Frings II (s. Anm. 5), S. 534. Sie setzten sich zusammen aus Diözesan- und Weihbischöfen und dem in West-Berlin residierenden Generalvikar der Diözese Berlin mit den Rechten eines Diözesanbischofs in der Versammlung; zur damaligen Ordnung nach universalkirchlichem Recht und Statut der DBK vgl. May, Georg, Die deutsche Bischofskonferenz nach ihrer Neuordnung, in: AKathKR 138 (1969), S. 405-461.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 409 und S. 412.

¹¹⁴ Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 195 meint in Bezug auf eine „Relecture“ der KE, „die letztlich das ursprünglich Gemeinte wieder reiner und entschiedener herausstellen will“: „Ob dafür ein eigenes Wort notwendig ist, müssen zuerst die deutschen Bischöfe besprechen und entscheiden“. Dazu ist zu sagen: Über die Notwendigkeit kann jeder Diözesanbischof für sein Bistum befinden. Dazu *muss* er sich mit niemandem besprechen. Er kann, ohne eine Neuentscheidung der Bischöfe die KE als erledigt erklären, etwa, weil sie ihm nicht eindeutig genug die Intention des Papstes zu treffen scheint. Aus der Tatsache, dass das Statut der DBK vorsah und vorsieht, bei solchen Abweichungen von einer Empfehlung den Vorsitzenden zu informieren, folgt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Zu Recht hat May, Georg, Bischofskonferenz (s. Anm. 112), S. 439-440 die Geschäftsordnung der Bischofskonferenz kritisiert, die bei den nichtrechtsverbindlichen Beschlüssen zwischen Empfehlungen und Sollbestimmungen unterschied. Letztere wären rechtsverbindlich und als solche mit der universalkirchlichen Vorgabe nicht vereinbar. Auch diese sog. „Sollvorschriften“ sind Empfehlungen. Da der Klerus sich in Verkündigung und Sakramentenverwaltung und die Gläubigen im praktischen Verhalten auf die KE stützen würden, handelte es sich um eine Materie, bei der in der geforderten Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die der Diözesanbischöfe und Koadjutoren enthalten sein musste. Davon ist auszugehen, da KE mit 41:1 ohne Enthaltung angenommen wurde. Vgl. Trippen, Norbert,

2.2.2 Der Inhalt: Pastorale Hilfe

Die Rezeptionshilfe der KE bestand in ihrer Auslegbarkeit als Abmilderung der päpstlichen Forderung.

Was heißt gehorchen?

Der religiöse Willens- und Verstandesgehorsam, den der Papst nach LG 25 forderte, wurde von KE 3 auf der Grundlage des Vorjahresschreibens¹¹⁵ konkretisiert als „ernsthafte Bemühung, auch eine nicht unfehlbare Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen [...]. Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen – ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar –, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann“¹¹⁶.

Dazu ist zu sagen: Konzil und Papst verlangen nicht die Bemühung um Gehorsam oder die Bereitschaft dazu, sondern den Gehorsam selbst. Die LG 25 zugrunde liegende Konzeption der ausnahmsweisen Suspendierung der individuellen Zustimmung bei andauerndem ehrlichen Bestreben, sie zu geben, ist nicht eine „private“ Entscheidung. Sie sieht vor, dass die individuellen Schwierigkeiten dem zuständigen Hirten vorher in Bescheidenheit und Demut vorzutragen sind. Erst wenn dieser Kontakt nicht zur Selbstkorrektur der Autorität führt, darf ein gehorsames Schweigen praktiziert werden.¹¹⁷

Frings II (s. Anm. 5), S. 536. Die Gegenstimme kam von Weihbischof Josef Zimmermann aus Fulda. Vgl. Schmitz, Theodor, Kardinal Bengsch und die „Königsteiner Erklärung“, in: Güthoff, Elmar, Selge, Karl-Heinz (Hg.), *Adnotationes in Iure Canonico*. FS Franz X. Walter, Fredersdorf 1994, S. 42-61, hier: S. 53. Daraus geht auch hervor, dass der West-Berliner Generalvikar gegen die Intention seines Ortsordinarius Kardinal Bengsch abgestimmt hat. Ob er ein freies oder gebundenes Mandat hatte, ist umstritten. Mit May, Georg, Bischofskonferenz (s. Anm. 112), S. 427 ist eher letzteres anzunehmen.

¹¹⁵ Vgl. DBK, Schreiben Glaubensverkündigung (s. Anm. 108), S. 333, Nr. 20, 19-20. Schon zuvor werden nichtdefinitive Lehren ungenau gekennzeichnet als „Lehrweisungen [...], die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glaubensdefinitionen, eine gewisse Vorläufigkeit bis hin zur Möglichkeit des Irrtums“, aufweisen, ebd., S. 332, Nr. 18 oder als „augenblickliche Lehre“, ebd., S. 333, Nr. 19, als ob bei nichtdefinitiven Lehren Änderungen allfällig wären. Den Begriff des Gehorsams kennt dieses Schreiben im Übrigen gar nicht.

¹¹⁶ Vgl. auch hier schon ebd., S. 333, Nr. 19.

¹¹⁷ Vgl. Kothuis, Hans J., *The response of the christian faithful to the non-infallible magisterium. A canonical investigation from the times of Pius IX until the revised Code of Canon Law*, (Diss.) Rom 1988, S. 123-180 für repräsentative Kanonisten; Auza, Bernadito Cleopas, *The noninfallible magisterium and theological dissent. A study on the contemporary phenomenon of theological dissent from the Second Vatican Council to the present from the perspectives of theology of the magisterium about itself and the theories of theo-*

Die Ausnahme

Unter der Überschrift „Folgerungen und Hinweise“ wurde die vorherige Interpretation des Gehorsams auf die inhaltlichen Forderungen der Enzyklika angewandt, d. h. auch auf die Frage der Methode der Geburtenregelung. Eine „Folgerung“ ist die logische Ableitung einer Folge. Ein „Hinweis“ ist im Deutschen die kurze Mitteilung, die in eine bestimmte Richtung zielt und eine Kenntnisnahme oder ein Handeln nahelegt. KE 12 sagt von der Überzeugung, der von ihr genannte Ausnahmefall liege hier vor: „Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei¹¹⁸ – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs [welche? – Anmerkung des Verf.] und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der recht verstandenen Autorität und Gehorsampflicht“. M. a. W.: Jemand weiß sich „aus gewissenhaft erwogenen Gründen sittlich berechtigt [...], ein abweichendes Gewissensurteil zu bilden und ihm zu folgen“¹¹⁹.

Für die Enzyklika ist die Anwendung jeder anderen Methode der Geburtenregelung als der Zeitwahl eine Trennung der unitiven und prokreativen Dimension des Geschlechtsaktes und eine in sich schlechte Handlung unabhängig von Umständen und persönlichen Motiven. Ein davon abweichendes Gewissensurteil kann objektiv nur falsch sein.¹²⁰ Wie viel subjektive Schuld jemand dabei auf sich lädt, ist eine andere Frage und hängt ab von Art und Intensität seiner vorherigen Gewissensbildung.¹²¹ Nach KE gilt: Weil alle nichtdefinitiven Lehren vorläufig sind und irrig sein können, gilt das auch für die Lehre, die Benutzung etwa von Kondomen ist in sich schlecht und so ausnahmslos verwerflich. Der Gehorsam als ernsthafte Bemühung um Annahme ist auch dann erfüllt, wenn die Annahme wohlgeprüft und angemessen nicht erfolgt. Kondome dürfen dann benutzt

logical dissent of some contemporary theologians, (Diss.) Rom 1990, S. 121-152 auch für systematisch-theologische Handbücher sowie bereits Gallati, Fidelis M., Wenn die Päpste sprechen. Das ordentliche Lehramt des apostolischen Stuhles und die Zustimmung zu dessen Entscheidungen, Wien 1960, S. 153-164.

¹¹⁸ Wieso nur von „subjektiver“ und von „voreiliger“?

¹¹⁹ Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 184.

¹²⁰ So auch ebd., S. 192 ein „von der Norm abweichendes Gewissensurteil“ sei „selbstverständlich nicht möglich bei in sich schlechten Handlungen“.

¹²¹ Dass der Papst die Anwendung solcher Methoden nicht als schwere Sünde bezeichnet, lässt nicht den Schluss zu, es gehe immer um eine nur leichte Sünde. Das widerspräche einer sehr langen Tradition und gelte dann auch für die zuvor genannten Vergehen der Sterilisierung und der Abtreibung. Vgl. Zalba, Marcellino, Applicatio (s. Anm. 93), S. 392-396.

werden, und zwar guten Gewissens, denn der Gehorsamspflicht ist entsprochen.¹²² Folgerichtig wird von den Priestern erwartet, dass sie „in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung [und das aus ihm folgende antikonzepionelle Handeln – Anmerkung des Verf.] der Gläubigen achten“ (KE 16).¹²³

Die so verstandene Argumentation funktioniert nur, wenn die Bischöfe selbst einen Zweifel hatten am in sich schlechten Charakter der Empfängnisverhütung im Unterschied zur Empfängnisvermeidung. In diesem Fall hatten sie ihn nach der kirchlichen Ordnung bescheiden und demütig dem Hl. Vater – falls sie es vor HV schon getan hatten, ggf. erneut - vorzutragen. Ihren Zweifel zur (impliziten) Grundlage einer Erklärung zu machen, die seine Berechtigung auch für andere darlegte, waren sie nicht befugt.

Wie die KE verstanden wurde

In dem Kontext, den die Bischöfe in KE ausführlich beschreiben, kann es nicht wundern, „dass die ‚vielen‘, von denen die KE sagt, sie seien der Meinung, ‚sie könnten die Aussage der Enzyklika über die Methoden der Geburtenregelung nicht annehmen‘ (KE 12), in der vordergründigen Herausstellung, dass das Lehramt dem Irrtum ausgesetzt ist, einen Hinweis herauslasen, wie sie guten Gewissens die Lehrentscheidung des Papstes beurteilen konnten: als einen weiteren Fall von Irrtum. Damit war der ‚Ausweg‘ aus der

¹²² Vgl. Rahner, Karl, Zur Enzyklika „*Humanae vitae*“, in: StZ 182 (1968), S. 193-210, hier: S. 208-209: „Wenn ein katholischer Christ nach reiflicher Prüfung seines Gewissens glaubt, bei aller Vorsicht und Selbstkritik zu einer Ansicht zu gelangen, die von der päpstlichen Norm abweicht, und diese in seiner ehelichen Praxis befolgt unter Beobachtung jener Prinzipien, die als gemeinchristlich schon öfter erwähnt wurden, dann braucht ein solcher Katholik keine subjektive Schuld zu befürchten oder sich als formal ungehorsam der kirchlichen Autorität gegenüber zu betrachten. Ist eine solche ernsthafte Gewissensbildung wirklich erfolgt, dann hat ein solcher Katholik grundsätzlich keine Pflicht, von sich aus ein solches Gewissensurteil jedesmal neu beim Empfang des Bußsakramentes zur Debatte zu stellen.“

¹²³ Warum Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 183 einschränkt, „achten“ sei „nicht identisch mit ‚zustimmen‘ oder ‚billigen‘“ ist nicht nachvollziehbar. Entweder das Handeln ist sittlich legitim, dann ist es auch zu billigen, oder es ist es nicht. Was meint im Übrigen „achten“ positiv, wenn man die drei Bedeutungssegmente abgezogen hat? Über das hiesige Thema hinaus ist diese semantische Sorgfalt aufschlussreich für das richtige Verständnis seines Statements zur Veröffentlichung des Dokumentes „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ der Kongregation für die Glaubenslehre am 10. Juli 2007: „Die erneute katholische Stellungnahme der Glaubenskongregation mag besonders in ihrer Knappheit und Dichte hart erscheinen, aber sie lässt grundlegend Raum, die anderen Kirchen nicht nur moralisch, sondern theologisch als Kirchen zu *achten*“ (Hervorhebung durch den Verf.) (<http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01414/index.html> [Stand: 18.2.2008]).

von HV geschaffenen Lage in Sicht“¹²⁴. Vor diesem Hintergrund war es auch nicht vorwerfbar, wenn die Gläubigen – wie etwa auf dem Essener Katholikentag von 1968 – die in KE 14 gelisteten weiterführenden Fragen und die Zusage der Bischöfe, dafür zu sorgen, „daß das Gespräch über diese und ähnliche Fragen fortgesetzt wird“ (KE 15), als Absichtserklärung verstanden, den Papst umzustimmen.¹²⁵

Die Bischöfe taktieren

Rechtlich gilt: Die KE konnte so verstanden werden, als stimme sie der Lehre von HV nicht vollständig zu. Die Bischöfe hielten sich nicht an das Gesetz des innerkirchlichen Dialogs, sich entweder eindeutig hinter die Enzyklika zu stellen oder in ein gehorsames Schweigen zu verfallen. Sie waren nicht befugt, von universalkirchlichen doktrinellen Vorgaben abweichende Lehren auch nur implizit vorzutragen. Ihre Pflicht, den Gläubigen die Lehre des Papstes *iuxta mentem et voluntatem manifestatam ipsius* (LG 25) zu vermitteln und ihre Befolgung zu fördern, haben sie nicht erfüllt. Die Gläubigen durften objektiv bischöflichen Orientierungen, die von HV abwichen, nicht folgen. Subjektiv handelten sie in gutem Glauben, weil die Bischöfe nicht den Weg des offenen Einspruchs beim Papst gingen, sondern interpretatorisch den Eindruck eines lehrkonformen „Auswegs“ zuließen.¹²⁶

¹²⁴ Sala, Giovanni B., Die „Königsteiner Erklärung“ 25 Jahre danach, in: FoKTh 10 (1994), S. 97-123, hier: S. 99. mit weiterer berechtigter Kritik sowie ders., Die Enzyklika „*Humanae Vitae*“ – ein Plädoyer für die Würde und Verantwortung des Menschen (Teil 2), in: FoKTh 21 (2005), S. 113-126, hier: S. 124-126.

¹²⁵ So etwa Sartory, Thomas und Gertrude, Strukturkrise (s. Anm. 109), S. 150. U. a. dagegen hatte bereits Alfred Kardinal Bengsch deutliche Bedenken geäußert. Er konnte an der Königsteiner Vollversammlung nicht teilnehmen, hatte aber eine ausführliche und gravierende Kritik am Entwurf der Erklärung und einen Gegenentwurf vorbereitet. Seinen Generalvikar beauftragte er, sie nach Königstein mitzunehmen und den Bischöfen auszuteilen. Dieser führte die Anweisung nicht aus. Er schrieb später an seinen Vorgesetzten, Kardinal Döpfner hätte ihn überzeugen können, dessen eigenes Votum für die Erklärung würde bei Kenntnissgabe der Bengsch-Dokumente zwar schwieriger, setzte sich aber dennoch auf jeden Fall durch. Es wäre dem Ansehen Kardinal Bengschs nicht zuträglich gewesen, wenn sein Gegensatz zu Döpfner und seine absehbare Niederlage dem massiven Presseaufgebot bekannt geworden wäre. Bengsch hat die Königsteiner Erklärung nicht unterzeichnet. Er übermittelte den Mitgliedern der Bischofskonferenz nachträglich seine Ausstellungen und das eigene Pastoral Schreiben der Berliner Ordinarienkonferenz „Hinweise zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika ‚*Humanae Vitae*‘“, so die Darstellung bei Schmitz, Theodor, Bengsch (s. Anm. 114), S. 42-61.

¹²⁶ Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 180 hält es für ein Missverständnis, die KE als „eine primär normative Aussage oder gar als eine Gegen-Norm zur Enzyklika“ aufzufassen (ebd., S. 190). Das kann sie in der römisch-katholischen Kirche formal auch gar nicht sein, nicht einmal sekundär. Als intendierte Gegenorm fehlte ihr jede Geltung. Sie

Ein stabilisierendes Ventil

Die Königsteiner Erklärung hat die Krise der kirchlichen Autorität nicht verursacht. Die Bischöfe waren von ihr selbst betroffen und reagierten auf sie. Es dürfte richtig sein, „daß eine vorbehaltlose Identifizierung mit dem päpstlichen Dokument einen Totalausverkauf ihrer eigenen Autorität zur Folge“¹²⁷ gehabt hätte. Im Applaus, den die Bischöfe auf dem Essener Katholikentag für die KE erhielten, zeigt sich, dass sie als Ventil fungieren konnte. Die Rezeption von HV im Sinne des Papstes hat sie nicht erreicht. Aber möglicherweise hat sie in ihrer Nonkonformität nicht nur die eigene Autorität gesichert, sondern revolutionären Druck abgebaut. Das verhinderte die Eskalation und brachte wertvolle Zeit, um nach Möglichkeiten der Befriedung und kirchlichen Rückbindung zu suchen. Möglicherweise war die KE in ihrer Komposition aus betonter Loyalität nach oben und der (wenigstens impliziten) Legitimierung eines Einzeldissenses nach unten ein erster wichtiger Schritt zu einer Re-Etablierung der kirchlichen Autorität insgesamt.

lasse an der „Notwendigkeit einer grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme [...] überhaupt keinen Zweifel“ (ebd.). Das wiederholt die Unterbietung der universalkirchlichen Gehorsamspflicht. Sie sei „also kein Dokument, das von sich aus die Kontestation und die Protestbewegung gegen HV unterstützt“ (ebd.). Von wem aus stattdessen, gibt er später an (s. u.). Sie habe „keine normative Orientierung geben“ (ebd.) noch „die normativen Aussagen von HV mehr oder weniger stillschweigend [...] ersetzen“, „keine eigene Orientierung außer, neben oder gar gegen HV sein“ wollen, sondern „ein pastoraler Schlüssel zu einer differenzierten Lektüre von HV in einer bestimmten Situation“. Anderes sei Fehldeutung und Desavouierung der wahren Intention der KE (ebd., S. 191). Was die Orientierung neben HV angeht, ist zu Recht auf den Beschluss der Würzburger Synode „Christliche gelebte Ehe und Familie 2.2.2.3“ verwiesen worden. Dort heißt es zur Empfängnisverhütung: „Das Urteil über die Methode [...], das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen mit einbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen (GS 51,3)“. In der eigens hinzugefügten Anmerkung wird nur auf KE 11-13 verwiesen, die als Anhang auch abgedruckt sind. Nach Böckle, Franz, Einleitung, in: GSyn, Bd. 1, S. 411-422, hier: S. 413 war sie als „klärender Hinweis“ gedacht. Die Enzyklika kommt so in dem von den deutschen Bischöfen verantworteten Synodenbeschluss nur in ihrer partikularkirchlichen Auslegung in den Blick. Vgl. Sala, Giovanni B., Königsteiner Erklärung (s. Anm. 124), S. 120-121.

¹²⁷ Sartory, Thomas u. Gertrude, Strukturkrise (s. Anm. 109), S. 142.

3. Rückfahrt von Königstein?

Wie ging der Apostolische Stuhl mit dem Phänomen um, dass HV auf so breite Nicht-Rezeption und selbst unter Bischöfen auf Vorbehalte stieß? Welche Bedeutung kommt der KE in der Kirche in Deutschland heute zu? Bei der Beantwortung können als Perioden eine Phase der Stabilisierung des Status quo und eine der systematischen Re-Etablierung der Autorität unterschieden werden. Sie fallen tendenziell mit dem restlichen Pontifikat Pauls VI. und dem langen Pontifikat seines Nachfolgers Johannes Paul II. zusammen. Sachlich ist zwischen der disziplinären und der doktrinellen Ebene zu unterscheiden.

3.1 Erste Stabilisierung der Autorität

Der Papst leidet

Die KE war kein isoliertes Phänomen. Weltweit hatten Bischofskonferenzen Erklärungen abgegeben. Die der DBK wird zu einer beachtlichen Gruppe von ca. zehn sich abmildernd äußernden Bischofskonferenzen gezählt, im Unterschied zu unklaren oder deutlich akzeptierenden Stellungnahmen.¹²⁸ Papst Paul VI. hatte keinen Zweifel daran gelassen, dass die doktrinelle wie disziplinäre Umsetzung des Konzils eine primatale Aufgabe ist. Seit 1967 arbeiteten seine Kommissionen für die authentische Auslegung

¹²⁸ Vgl. die Auflistung in der Untersuchung von Selling, Joseph A., *The Reaction to Humanae Vitae: A Study in Special and Fundamental Theology*, Ann Arbor: University Microfilms International, 1979, Appendix B3. Kaufmann, Philip S., *Why You Can disagree and Remain a Faithful Catholic*, Crossroad ²1995, S. 96 zählt mehr zu den Abmilderern und löst nach den von diesen jeweils repräsentierten Diözesen auf. Bei dieser Rechnung fallen 56% aller Diözesen weltweit darunter. Die Dokumente wurden verschiedentlich gesammelt und kommentiert. Vgl. Delhaye, Philippe; Grootaers, Jan; Thils, Gustave; Pous Relire, *Humanae Vitae. Déclarations épiscopales du monde entier*, Gembloux 1970; Horgan, John (Hg.), *Humanae vitae and the Bishops: The Encyclical and Statements of the National Hierarchies*, Shannon 1972. Eine deutsche Sammlung wurde nicht erstellt. Es wäre ein schönes Zeichen der Kollegialität gewesen, hätte das Sekretariat der DBK einen solchen Band herausgegeben, etwa in der seit 30 Jahren laufenden Reihe „Stimmen der Weltkirche“ oder als „Arbeitshilfe“. Hilfreich ist die nach Themen aus HV und der anschließenden Diskussion gruppierte Zusammenstellung von Passagen verschiedener Stellungnahmen durch Günthör, Anselm, Bischöfe (s. Anm. 28).

der Konzilsdokumente und für die Überarbeitung des Codex.¹²⁹ Umso mehr litt er unter „der rastlosen, kritischen, aufsässigen und destruktiven Rebellion so vieler ihrer Anhänger“ gegen die kirchliche Autorität. Die Dissidenten „kreuzigen die Kirche“¹³⁰. Wie kann die Kirche ein geeintes Volk sein, wenn eine schismatische Gärung sie in Gruppen teilt, die einer willkürlichen und von Grund auf selbstischen Autonomie anhängen, die sich als christlicher Pluralismus oder Gewissensfreiheit tarnt?¹³¹

Keine Sanktionen gegen Bischöfe

Sanktionen Papst Pauls VI. gegen deutsche Bischöfe wegen der KE sind nicht bekannt, gleichwohl auch keine Belobigungen, wie sie Kardinal Bensch für sein Pastoral Schreiben zuteil wurde.¹³² Im *Osservatore Romano* wurde die KE nicht abgedruckt. Eine Sanktionierung der Bischöfe hätte die für die *communio* ohnehin schon unangenehme Uneinigkeit des Episkopats mit ihm und untereinander noch manifester machen und verfestigen können. Hartes Durchgreifen war auch unnötig. Wo bischöfliche Stellungnahmen seine Vorgaben nicht genau trafen, konnten sie als Dissimulation¹³³ des ersten Augenblicks verstanden werden, um – wie in Deutschland - eine Rebellion zu vermeiden.¹³⁴ Wo pastorale Besorgnis erkennbar ist, muss der Papst nicht Kontestationswille unterstellen.¹³⁵ Vielmehr kann das nachfolgende päpstliche Lehramt solche Provisoria

¹²⁹ Vgl. Carbone, Vincenzo, De Commissione decretis Concilii Vaticani Secundi interpretandis, in: ME 94 (1969) 175-197. Beide wurden von Kardinal Pericle Felici geleitet. Vgl. Kalde, Franz, Art. Felici, in: LThK³, Bd. 3, Sp. 1215.

¹³⁰ Vgl. Paul VI., Ansprache *Giorno di riposo* v. 2. April 1969, in: AAS 61 (1969), S. 267-270, hier: S. 270.

¹³¹ Vgl. Ansprache am Gründonnerstag v. 3. April 1969, hier nach: Kaiser, Robert B., Encyclical (s. Anm. 32), S. 259.

¹³² Vgl. das Schreiben von Kardinalstaatssekretär Cicognani v. 16. Dezember 1968 an Kardinal Bensch bei Schmitz, Theodor, Bensch (s. Anm. 114), S. 62: „Seine Heiligkeit beauftragt mich, Euer Eminenz sowie ihren hochwürdigsten Mitbrüdern im bischöflichen Amt Dank und Anerkennung für die klaren pastoralen Weisungen auszusprechen, die sowohl zu einem tieferen Verständnis der Beweggründe und des Inhalts als auch zu treuer Verwirklichung der durch sie erneut bekräftigten unwandelbaren Grundsätze christlicher Ehemoral führen sollen“.

¹³³ Pototschnig, Franz, Art. Dissimulation, in: Haering, Stephan, Schmitz, Heribert (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg, Basel, Wien 2004, S. 204. Die Obrigkeit sieht stillschweigend, aber nicht duldend über die Verletzung eines Gesetzes oder über Missstände hinweg, die nicht verhindert werden können oder bei Ahndung noch größere Übel erwarten lassen.

¹³⁴ Vgl. Zalba, Marcellino, Applicatio (s. Anm. 93), S. 412-413.

¹³⁵ Erzbischof Wojtyla schrieb 1971 zur Vorbereitung der Bischofssynode 1974 an Papst Paul VI., HV habe den Einfluss der Theologen auf die Bischofskonferenzen gezeigt. Vgl. Hebblethwaite, Peter, Paul VI., The First Modern Pope, London 1993, S. 593-594.

optimieren helfen und in den gesunden Lehrkontext stellen. Im Übrigen gilt: Bischöfe kommen und gehen, der Primat bleibt. Der Papst beharrte doktrinell, setzte disziplinäre Stabilisatoren und wandte sich im Übrigen anderen Themen zu.

Der Papst beharrt

Zweifel an der Verbindlichkeit jeder und auch dieser authentischen Lehre ließ der Papst nicht aufkommen.¹³⁶ Das ehemalige Sanctum Officium wurde gestärkt. Seit 1965 soll die Kongregation für die Glaubenslehre die Theologie nicht nur überwachen, sondern auch fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe setzt sie orientierende und stimulierende Akzente für den theologischen Diskurs durch zusammenfassende und anwendungsorientierende Verlautbarungen zu aktuellen doktrinellen Fragen, oft nachdem sie die unter dem Vorsitz ihres Präfekten tagenden Beratungsgremien der Internationalen Theologen- und Bibelkommission (bestehend aus u. a. wegen ihrer vorbildlichen Konformität und Vertrauenswürdigkeit vom Papst berufenen WissenschaftlerInnen) oder von ihr organisierte Kongresse mit diesen Themen beschäftigt hat.¹³⁷

Zuvorkommendes Lehramt

1973 ließ der Papst die Kongregation für die Glaubenslehre klarstellen, kraft göttlicher Einsetzung könnten allein die Bischöfe die Gläubigen in der Autorität Christi belehren. Die Gläubigen hörten in ihnen nicht bloß theologische Experten, sondern hätten ihnen je nach intendierter Autorität zu folgen. Welchen Nutzen immer das Lehramt aus der Besinnung, dem Leben und Forschen der Gläubigen ziehen kann, es könne deren Konsens nicht nur sanktionieren, sondern ihm zuvorkommen und ihn für seine Auslegung und Erklärung des geschriebenen oder überlieferten Gotteswortes fordern.¹³⁸ Zugleich rief

¹³⁶ In seiner Grußbotschaft an den Essener Katholikentag v. 8. September 1968 leitete er zur Erwähnung der Enzyklika mit den Worten über: „Nicht wenige [...] nehmen heute für sich die Freiheit in Anspruch, ihre rein persönlichen Ansichten mit jener Autorität kundzutun, die sie offensichtlich dem streitig machen, der von Gott dieses Charisma besitzt. Man möchte gerne erlaubt wissen, daß jeder in der Kirche meinen und glauben kann, was ihm beliebt. Dabei bedenkt man aber nicht, daß nur der sich voll und ganz in den Dienst der Wahrheit stellt, der sich dem Lehramt der Kirche unterordnet“, Ansprache v. 8. September 1968, in: Böckle, Franz, Holenstein, Carl, Enzyklika (s. Anm. 101), S. 35-36, hier: S. 36. Vgl. auch seine Ansprache im Dezennium von HV v. 23. Juni 1978, in: AAS 70 (1978), S. 426-433, 432-433.

¹³⁷ Vgl. Hamer, Erzbischof Jérôme, Interview zu Struktur, Verfahren und Aufgaben der Glaubenskongregation, in: HerKorr 28 (1974), S. 238-246, hier: S. 237-240; Ratzinger, Joseph Kardinal, Interview zu Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde, in: HerKorr 38 (1984), S. 360-368, hier: S. 364 und S. 367.

¹³⁸ Vgl. Bier, Georg, Wir sind Kirche (s. Anm. 83).

die Erklärung als verbindliche Lehre in Erinnerung, die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckte sich auch auf nicht als solche geoffenbarte Lehren, die aber zum Schutz der Offenbarung notwendig sind.¹³⁹ 1975 betonte sie unter Hinweis auf HV die Zuständigkeit des Lehramts für das natürliche Sittengesetz.¹⁴⁰

Personalpflege

Die Bischöfe ermahnte sie, die kirchliche Lehre zur Sexualmoral treu zu beachten, für die angemessene Gewissensbildung zu verkünden und die gesunde Lehre in den theologischen Fakultäten und Seminaren zu überwachen.¹⁴¹ Zur besseren Auswahl und Kontrolle der Bischöfe wurde die Stellung der Nuntien gestärkt. Ihnen kommt seit 1969 die Schlüsselrolle bei der Auswahl von Kandidaten für Bischofsstand und Diözesanbischöfsamt zu.¹⁴² Seit 1972 hatten die Diözesanbischöfe in einer neuen Formel des Treueids gegenüber dem Papst zu schwören, ihren Dienst des Lehrens in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi zu erfüllen und mit großem Eifer den „Schatz des Glaubens rein und unverfälscht zu bewahren und im authentischen Sinne weiterzugeben“¹⁴³.

3.2 Systematische Re-Etablierung der Autorität

Zu einer systematischen Konsolidierung der kirchlichen Autorität, ihrer Erweiterung und konsequenten Anwendung setzte Papst Johannes Paul II. an. Indem er das Projekt

¹³⁹ Vgl. C Fid, Erklärung *Mysterium Ecclesiae* v. 24. Juni 1973, in: AAS 65 (1973), S. 396-408, hier: S. 401.

¹⁴⁰ Vgl. C Fid, Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik v. 29. Dezember 1975, in: AAS 68 (1976), S. 77-96, hier: S. 80-81, Nr. 4-5. 1973 richtete der Papst das „Komitee für die Familie“ ein, das sich speziell mit Ehe- und Familienfragen befassen und weltweit Reflexionen anregen und koordinieren sollte. Vgl. Paul VI., Ansprache v. 13. März 1974, in: AAS 66 (1974), S. 232-234.

¹⁴¹ Vgl. C Fid, Erklärung v. 29. Dezember 1975 (s. Anm. 140), S. 94, Nr. 13.

¹⁴² Vgl. Schmitz, Heribert, Einführung und Kommentar zur Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in der Lateinischen Kirche, in: NKD; 38, S. 115-131, hier: S. 115-121.

¹⁴³ Vgl. den Text dieser Formel von 1972 mit deutscher Übersetzung in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts 40 (1989), S. 27. Sie trat an die Stelle der „Forma iuramenti“ von 1962. Vgl. De consecratione Electi in Episcoporum, in: Pontificale Romanum. Pars Prima, Vatikanstadt 1962, S. 60-89, hier: S. 61-63. Sie hatte sich auf die Disziplin konzentriert und verpflichtete zur Verfolgung und zum Kampf gegen Häretiker, Schismatiker und Rebellen.

des neuen CIC energisch vorantrieb, schuf, erneuerte und verschärfte er die disziplinarische Infrastruktur.¹⁴⁴ Doktrinell wandte er sich von Anfang an dem Thema „Ehe und Familie“ und insbesondere der Lehre von HV und den für sie relevanten Lehrpositionen zu.

3.2.1 Autoritative Infrastruktur

3.2.1.1 Verselbständigtetes Lehrrecht

Der CIC enthält erstmals ein eigenes Buch über das Lehrrecht.¹⁴⁵ Ihm sind als theologisch unbestreitbar gedachte Leitcanones vorangestellt. In ihnen hat Papst Johannes Paul II. in den zentralen Bereichen des Verständnisses der Offenbarung und des kirchlichen Lehramts sowie seiner Autorität, seiner Aufgabe, seines Gegenstandes nach Inhalt und Umfang und seiner Autorität in differenzierter Weise jene Lehren des II. Vatikanums gesetzlich transformiert, die das I. Vatikanum bekräftigt haben. Dabei bestehen motivische Vernetzungen insbesondere neuer Canones zur Lehre von HV und nachkonziliaren Rezeptionsproblemen.¹⁴⁶

- a) Die Offenbarung in Schrift oder Tradition wird vorwiegend als göttliche Hinterlegung für die Nachfolger der Apostel unter dem Papst verstanden. Sie sind exklusive Träger des Lehramts und einzige mit der Autorität Christi ausgestattete authentische Interpreten der Heilsbotschaft.
- b) Neu ist mit c. 747 § 2 CIC die Kodifizierung der Kompetenz des Lehramts „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“. Wann letzteres der Fall ist, bestimmt die kirchliche Autorität. Hier wird die Kompetenz des Lehramts für das „natürliche Sittengesetz“ bekräftigt. Die in der nachkonziliaren theolo-

¹⁴⁴ Für eine Würdigung dieses Pontifikats in rechtlicher und ökumenischer Sicht vgl. Wolfgang Bock (Hg.), *Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts*, Göttingen 2006.

¹⁴⁵ Vgl. zum Folgenden ausführlich und mit Einzelbelegen Lüdecke, Norbert, *Grundnormen* (s. Anm. 35), S. 93-401. Einen Überblick bietet Böckenförde, Werner, *Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen*, in: Lüdecke, Norbert; Bier, Georg (Hg.), *Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde*, Würzburg 2006 (= *Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft*; 37), S. 143-158.

¹⁴⁶ Vgl. im Einzelnen ebd., S. 177, S. 274, S. 294, S. 326 und S. 336.

gischen Diskussion vorgetragenen Zweifel, ob das Lehramt in „rein“ naturrechtlichen Fragen überhaupt verbindlich sprechen kann und wenn ja, ob es nicht auf Prinzipien beschränkt ist, werden zurückgewiesen. Beides berührte die Lehre von HV. Beide Zweifel sollten beseitigt werden.

- c) Als Inhalte definitiver (irreformabler, infallibler) Lehren kommen spekulative Lehren ebenso in Frage wie moralische Normen. Das Lehramt ging bereits zuvor davon aus und der Gesetzgeber ist ihm darin gefolgt, dass es geoffenbarte moralische Normen gibt.¹⁴⁷
- d) Die in der Theologie verfochtene Beschränkung der Unfehlbarkeit auf die Offenbarung wird zurückgewiesen. Die Kompetenz des universalkirchlichen Lehramts zu definitiven Lehrvorlagen wird im Sinne der authentischen Lehre des I. Vatikanums und seiner Bestätigung in LG 25 auch auf vom Lehramt als offenbarungsnah qualifizierte Lehren bezogen.¹⁴⁸
- e) 1998 hat der Papst den CIC um die strafbewehrte Rechtspflicht ergänzt, solchen Lehren unwiderruflichen Gehorsam zu leisten.¹⁴⁹
- f) Bei der Redaktion des Canons über die Unfehlbarkeit im Lehramt wurde darauf geachtet, dass dem Papst die Möglichkeit bleibt, die Unfehlbarkeit einer vom ordentlichen und unfehlbaren Lehramt des Bischofskollegiums vorgelegte definitive Lehre durch eine eigene verbindliche Äußerung für alle Gläubigen offenkundig und so sanktionierbar zu machen.¹⁵⁰
- g) Neu ist im CIC auch die eigene Rechtspflicht zu religiös begründetem Willens- und Verstandesgehorsam gegenüber allen nicht-definitiven Lehren (c. 752 CIC). Die nachkonziliaren, durch HV ausgelösten theologischen Auslegungen von LG 25 im Sinne einer möglichen Berechtigung zu öffentlichem Widerspruch wurden aus Gründen der Kirchenräson korrigiert und rückgeführt auf das im Konzilstext gemeinte traditionelle Verständnis. Im Falle persönlicher Schwierigkeiten mit einer nicht-definitiven Lehre ist ausnahmsweise allenfalls ein gehorsames Schweigen zulässig. Außerdem wurde die Pflicht verschärft: Sie wurde von einer sittlichen zu einer strafbe-

¹⁴⁷ Vgl. die so verstandene Formel *fides vel mores* in c. 749 CIC.

¹⁴⁸ Vgl. den alternierenden Gebrauch von *tenendam* und *credendam* in cc. 749-750 CIC.

¹⁴⁹ Vgl. in diesem Sinne die „feste Annahme und Bewahrung“ nach c. 750 § 2 CIC.

¹⁵⁰ Ausgeübt wurde diese neue Lehrtechnik beim Dogma über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen. Vgl. Lüdecke, Norbert, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: Bock, Wolfgang; Lienemann, Wolfgang, (Hg.), Frauenordination. Studien zu Kirchenrecht und Theologie III, Heidelberg 2000 (= Texte und Materialien Reihe A; 47), S. 41-119.

wehrten Rechtspflicht; sie bezieht sich nicht mehr nur auf Verurteilungen, sondern auf die positive Vorlage jeder kirchlichen Lehre; nicht nur Widersprechendes, sondern bereits Nicht-Entsprechendes ist zu meiden; die konziliare Unterscheidung verschiedener Verbindlichkeitsgrade nicht-definitiver Lehren wurde nicht in den Canon übernommen.

Nach amtlichem römisch-katholischem Selbstverständnis ist das Gewissen keine autonome Instanz, sondern eine in rechter Weise, d. h. ekklesionom zu bildende. Indem der Gesetzgeber die öffentliche Abweichung von den lehramtlichen Vorgaben rechtlich sanktioniert, will er den Gläubigen helfen, dass sie die sittliche Pflicht zur rechten Gewissensbildung am Lehramt erfüllen.¹⁵¹

3.2.1.2 Aufgabe der Theologen

Weil das erklärte Ziel, die Unterbindung öffentlichen Widerspruchs gegen das Lehramt mit dem CIC nicht erreicht wurde, wandte Papst Johannes Paul II. seine Sorge besonders der Lehrkonformität der in der Verkündigung Stehenden, insbesondere den Bischöfen und den Theologen zu. Letzteren ließ er durch die Kongregation für die Glaubenslehre das ihnen angemessene Selbstverständnis verordnen und den im CIC eigens normierten Theologengehorsam einschärfen.¹⁵² Ihre Funktion wird als systematisierend, illustrierend und bescheiden anregende Zuarbeit für das Lehramt gesehen und geschätzt. Entscheidungskompetenz in Fragen der Lehre besitzen nicht sie, sondern ausschließlich das Lehramt.¹⁵³ Mit Bezug auf HV wird an die lehramtliche Kompetenz im Bereich des Naturgesetzes und zur verbindlichen Bestimmung in sich schlechter Akte erinnert.¹⁵⁴

Die Kongregation unterscheidet vier Materien nicht-definitiven Lehrens: Beiträge zu einem tieferen Verständnis der Offenbarung, Betonung der Übereinstimmung einer Lehre mit der Glaubenswahrheit, Warnungen vor mit ihr unvereinbaren Lehren und Interventionen zu diskutierten Fragen, „bei denen neben den sicheren Prinzipien auch

¹⁵¹ Vgl. Bier, Georg, Art. Verbindlichkeit, in: LKStKR, Bd. 3, S. 749-750. Vgl. kritisch Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Über die Autorität päpstlicher Lehrenzykliken am Beispiel der Äußerungen zur Religionsfreiheit, in: ThQ 186 (2006), S. 22-39.

¹⁵² Vgl. c. 218 CIC sowie C Fid, Instruktion *Donum veritatis* v. 24. Mai 1990, in: AAS 82 (1990), S. 1550-1570.

¹⁵³ Vgl. dazu im Einzelnen Bier, Georg, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Ahlers, Reinhild; Laukemper-Isermann, Beatrix (Hg.), Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“ (= Beihefte zum MKCIC; 40), S. 1-44.

¹⁵⁴ Vgl. C Fid, Instruktion *Donum veritatis* (s. Anm. 152), S. 1557, Nr. 16.

Vermutungen und zufällige Dinge im Spiel sind“¹⁵⁵. Nur für letztere „Klugheitsurteile“ wird eingeräumt, sei seien „nicht frei von Mängeln“¹⁵⁶ gewesen und insoweit vorläufig.

3.2.1.3 Optimierte Hirtenselektion

Die Sorgfalt bei der Auswahl von Kandidaten für Bischofsstand und -amt ist durch Kompetenzerweiterungen des Nuntius im Informativprozess erhöht worden.¹⁵⁷ Der geheime Fragenbogen über die Eignung von Bischofskandidaten, den der Nuntius an von ihm ausgewählte Gläubige zur geheimen Beantwortung verschickt, enthält unter dem Profilerfordernis „Rechtgläubigkeit“ folgende Elemente: „Überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre und das Lehramt der Kirche. Insbesondere Einstellung des Kandidaten zu den Dokumenten des Heiligen Stuhles über das Priesteramt, die Priesterweihe von Frauen, die Ehe und Familie, die Sexualethik (insbesondere die Weitergabe des Lebens gemäss der Lehre der Enzyklika ‚*Humanae Vitae*‘ und des Apostolischen Schreibens ‚*Familiaris Consortio*‘)“¹⁵⁸.

3.2.1.4 Kautionen für Multiplikatoren und Hirten

In einem akademischen Amt lehrende Theologen müssen seit 1990 als präventive Sicherheitsleistung in einem dem Antimodernisteneid¹⁵⁹ nachempfundenen Doppelakt ihre Totalidentifikation mit sämtlichen authentischen Lehren im Rahmen einer *Professio*

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 1559-1560, Nr. 23.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 1560, Nr. 24.

¹⁵⁷ Vgl. Bier, Georg, Kirchliche Findung und staatliche Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs, in: Grabenwarter, Christoph; Lüdecke, Norbert (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 33), S. 30-59, hier: S. 41.

¹⁵⁸ Abgedruckt in: Jecker, Urs, Risse im Altar. Der Fall Haas oder Woran die katholische Kirche krankt, Zürich 1993, S. 270-271, hier: S. 270 sowie erneut in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7. März 2001, Nr. 56, S. 13. Zur Praxis, die Haltung zu HV als Lackmustest für die Auswahl von Bischöfen zu verwenden vgl. Dulles, Avery, „*Humanae vitae*: and The crisis of Dissent“, in: *Origins* Nr. 45 v. 22. April 1993, S. 774-777, hier: S. 776; so auch Reese, Thomas J., Im Innern des Vatikan. Politik und Organisation der katholischen Kirche, Frankfurt a. M. 1998, S. 326 und S. 333.

¹⁵⁹ Vgl. Trippen, Norbert, Antimodernisteneid, in: LThK³, Bd. 1, Sp. 762.

fidei präsentisch bekennen und anschließend die Einhaltung aller jetzigen und künftigen kirchlichen Gesetze bei der Ausübung ihres Amtes in einem Schwur versprechen.¹⁶⁰

Ist ein Diözesanbischof ernannt, hat er vor dem Amtsantritt zusammen mit der *Professio fidei* einen speziellen Treueid abzulegen. Die zurzeit gültige Formel wurde 1987 eingeführt. Gegenüber der früheren Formel von 1972 schwört der Bischof zusätzlich, über das *depositum fidei* hinaus alle festzuhaltenden Wahrheiten und anzuwendenden Sittenlehren so wie sie vom Lehramt vorgelegt werden nicht nur vollständig zu vermitteln, sondern auch zu erklären.¹⁶¹ Zu den von ihm zu beschwörenden Amtspflichten gehört auch, die Unversehrtheit und Einheit der Glaubenslehre mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln in fester Haltung zu schützen.¹⁶² 1992 erinnerte die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe an diese Pflicht und stellte übersichtlich die Instrumente zusammen, die der Diözesanbischof und die von ihm abhängige Verwaltung öffentlichen Abweichlern zeigen und zur Anwendung bringen soll.¹⁶³

3.2.1.5 Wann Bischofskonferenzen „lehren“

1998 stellte der Papst klar, die Bischofskonferenz könne zwar in den Materien, die das allgemeine Recht oder der Apostolische Stuhl vorschreiben mit Zweidrittelmehrheit für alle Diözesanbischöfe rechtsverbindliche Dekrete erlassen, nicht aber in dieser Weise authentisch lehren. Eine Verlautbarung im Namen der Bischofskonferenz setze Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Konferenzmitglieder voraus. Unterhalb dieser

¹⁶⁰ Vgl. Lüdecke, Norbert, Grundnormen (s. Anm. 35), S. 416-452. Dieser Amtseid wird wie der Bischofseid als Treueid bezeichnet, um die Haltung der Gefolgschaftstreue auch bei Theologen zu betonen.

¹⁶¹ Vgl. den Text mit Kennzeichnung der Unterschiede bei Schmitz, Heribert, „Professio Fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AKathKR 157 (1988), S. 353-429, hier: S. 378-379; zur Kommentierung Bier, Georg, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 32), S. 263-269.

¹⁶² Vgl. c. 392 § 2 CIC. Dabei soll er die gerechte Freiheit für die weitere Erforschung der Wahrheiten anerkennen. Wann eine Freiheit noch gerecht ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über den Lehrgehorsam.

¹⁶³ Vgl. C Fid, Instruktion *Il Concilio* v. 30. März 1992, in: *Communicat* 24 (1992), S. 19-27 sowie Lüdecke, Norbert, Grundnormen (s. Anm. 35), S. 497-530. Die universalkirchliche Autorität hatte an dem amerikanischen Moraltheologen Charles Curran gezeigt, wie c. 752 CIC und sein Strafschutz c. 1371 § 2 CIC anzuwenden sind. Vgl. Curran, Charles, *Faithful Dissent*, London 1987; Provost, James H., *Canon 752 and the Assent of Faith*, in: *Jurist* 46 (1996), S. 658-660; Keenan, James F., *Compelling Assent: Magisterium, Conscience and Oaths*, in: *IThQ* 57 (1991), S. 209-227.

Schwelle ist die *recognitio* des Apostolischen Stuhls nötig. Damit kann in allen lehrrechtlichen Belangen jeder Diözesanbischof (und in Deutschland jeder Auxiliarbischof) oder der Apostolische Stuhl eine Handlung der Bischofskonferenz als solcher verhindern. Alle Inhalte, zu denen sich das universalkirchliche Lehramt bereits geäußert hat, sind der Kompetenz der Konferenz entzogen.¹⁶⁴

Papst Johannes Paul II. hat während seines langen Pontifikats als Hirte der Gesamtkirche das Weideland für seine Schafe schärfer kartiert und die Zäune der Koppel erneuert, damit Schafe wie Hirten auf den grünen Auen der Wahrheit bleiben und nicht auf unsicheres oder gefährliches Gelände geraten. Dabei hat er sensibel auf jene neuralgischen Punkte Bedacht genommen, die seit HV zu Problemen geführt hatten.

3.2.2 Doktrinelles Fundierung und Verschärfung

Ehe und Familie gehörten zu den zentralen Inhalten der Verkündigung Papst Johannes Pauls II.¹⁶⁵ Dabei hat er die Lehre über die Empfängnisverhütung bekräftigt, weiter fundiert, urgiert und verschärft.

Seit dem 5. September 1979 bis 1984 hat es eine Kaskade von Papstansprachen über Ehe, Familie und Sexualität gegeben.¹⁶⁶ Die erste Bischofssynode¹⁶⁷ seines Pontifikats war 1980 dem Thema „Die Rolle der Familie in der modernen Welt“¹⁶⁸ gewidmet. Was

¹⁶⁴ Vgl. dazu Bier, Georg, Rechtsstellung (s. Anm. 161), S. 292-298.

¹⁶⁵ Laun, Andreas, Johannes Paul II. – Papst der Liebe und des Lebens, in: Kirche heute 3/2000, S. 4-9, hier: S. 8, Anm. 31 gibt an, Tadeusz Stycen habe in einem Brief an ihn Papst Johannes Paul II. mit den Worten zitiert: „Ja, ich bin von ‚*Humanae vitae*‘ und für ‚*Humanae vitae*‘ hierher (= auf den Stuhl Petri) gekommen“.

¹⁶⁶ Vgl. Martin, Norbert und Renate (Hg.), Johannes Paul II. Die menschliche Liebe im göttlichen Heilsplan. Katechesen 1979-1981 / Johannes Paul II., Vallendar 1985 (= *Communio personarum*; 1); dies. (Hg.), Johannes Paul II. Die Familie: Zukunft der Menschheit. Aussagen zu Ehe und Familie 1978-1984, Vallendar 1985 (= *Communio personarum*; 3), bes. S. 269-356 zur Vertiefung von HV; dies. (Hg.), Johannes Paul II. Die Erlösung des Leibes und die Sakramentalität der Ehe. Katechesen 1981-1984, Vallendar 1985, bes. S. 428-478 zur verantwortlichen Familienplanung. Alle Bände stehen im Internet als pdf-Datei zu Verfügung Vgl. <http://www.teol.de/johpaulii.htm> (Stand: 27.2.2008).

¹⁶⁷ Vgl. zu dieser Einrichtung Puza, Richard, 30 Jahre Bischofssynode. Erfahrungen und Perspektiven, in: Reinhardt, Heinrich J. F. (Hg.), *Theologia et Jus Canonikum*. FS Heribert Heinemann, Essen 1995, S. 291-303.

¹⁶⁸ Zu Vorgeschichte, Ablauf und Texten, einschließlich der *Propositiones* der Synode, die strikter Geheimhaltung unterliegen sollten, vgl. Grootaers, Jan; Selling, Joseph A., *The 1980*

er von ihren Ratschlägen in sein Lehramt übernehmen wollte,¹⁶⁹ präsentiert er 1981 im Apostolischen Mahnschreiben *Familiaris Consortio* (= FC).¹⁷⁰

Gottes Plan

Leitperspektive dieses Lehrschreibens ist der Plan Gottes. Ihn erkennt die Kirche durch ihre evangelische Unterscheidungsgabe. Sie wird nach den unterschiedlichen Gaben im Glaubenssinn vollzogen. Die Hirten lehren den Plan Gottes im Namen und in der Autorität Christi. Die Laien führen ihn in Familie und Gesellschaft aus. Ob sie das im rechten Glaubenssinn tun, beurteilen die Hirten verbindlich und führen sie ggf. zu einer reiferen Unterscheidung (FC 5. 73). Zum Plan gehört: Die Ehe als Institution und die eheliche Liebe sind auf Zeugung ausgerichtet (FC 11). Zu den Aufgaben der Familie gehört („Seid fruchtbar und mehret Euch.“) der Dienst am Leben (FC 17 und 28-30).

Seine Auswertung in Tradition, Konzil und HV

„In Kontinuität mit der lebendigen Tradition der kirchlichen Gemeinschaft durch die Geschichte hin haben so das II. Vatikanische Konzil und das Lehramt meines Vorgängers Pauls VI., vor allem in der Enzyklika *Humanae vitae*, unserer Zeit eine wahrhaft prophetische Botschaft verkündet, welche die stets alte und zugleich neue Lehre und Norm der Kirche über die Ehe und die Weitergabe menschlichen Lebens deutlich bekräftigt und erneuert. Deshalb haben die Väter der Synode in ihrer letzten Versammlung

Synod of Bishops „On the Role of the Family“. An Exposition of the Event and an analysis of its Texts, Leuven 1983 (= Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium; 64). Vgl. als Überblick: Ruh, Ulrich, Ehe und Familie: Realistische Fragen – wenig realistische Antworten. Themen und Ergebnisse der römischen Bischofssynode, in: HerKorr 34 (1980), S. 620-626.

¹⁶⁹ Die Turbulenzen um HV waren nicht ganz ohne Echo in der Synode geblieben. Der Erzbischof von San Francisco, John Quinn, hatte zu Beginn der Synode am 29. September 1980 im Namen der Amerikanischen Bischofskonferenz einen Vorschlag zum Thema Kontrazeption vorgetragen. Er nannte den breiten praktischen wie theologischen Dissens zu HV bei gleichzeitigem regen Kommunionempfang beim Namen, die Beichtväter seien überfordert. 94% der verhütenden Katholikinnen in den USA wählten verbotene Methoden, nur 29% des Klerus halte Verhütung für unmoralisch. Er regte den Dialog mit den Theologen an und fragte nach der Möglichkeit einer Lehrentwicklung. Vgl. Grootaers, Jan, An Exposition of the Events of the Synod, in: Ders.; Selling, Joseph A., Synod (s. Anm. 168), S. 23-175, hier: S. 57-60. Am nächsten Tag dementierte er öffentlich, weder er noch andere amerikanische Bischöfe seien für eine Änderung der kirchlichen Lehre zu diesem Thema. Vgl. McGlory, Robert, Turning Point (s. Anm. 32), S. 153-154; Kaiser, Robert B., Encyclical (s. Anm. 32), S. 283-285.

¹⁷⁰ Vgl. AAS 74 (1982), S. 81-191.

wörtlich erklärt: „Diese Heilige Synode, versammelt in der Einheit des Glaubens mit dem Nachfolger Petri, hält fest an dem, was im II. Vatikanischen Konzil (vgl. *Gaudium et spes*, 50) und dann in der Enzyklika *Humanae vitae* dargelegt wird, dass nämlich die eheliche Liebe voll menschlich, ausschließlich und offen für das neue Leben sein muss (*Humanae vitae*, 11, vgl. 9 und 12)“ (FC 29.11.28.32).

Nicht Methode, sondern Menschenbild und Freiheitsverständnis

Bekräftigt wird der in sich schlechte Charakter jeder Empfängnisverhütung und die Begründung mit der Untrennbarkeit von unitiver und prokreativer Dimension des ehelichen Aktes (FC 32). Es geht nicht um eine Methodenfrage. Empfängnisvermeidung und –verhütung bringen unvereinbare Menschenbilder und Sexualitätsverständnisse zum Ausdruck (FC 31 und 32). Eine empfängnisfeindliche Mentalität und die Ablehnung der kirchlichen Sexualmoral wurzeln in einem zersetzten Freiheitsbegriff. Freiheit werde nicht als Befähigung zur Planerfüllung im Sinne Gottes verstanden, sondern als autonome Kraft der Selbstbehauptung missverstanden (FC 6-7). Der Papst legt Wert auf die lange Tradition und ungebrochene Kontinuität in der Lehre und betont ihren gemeinsamen Vortrag mit den Bischöfen auf der Synode. Die Norm über die Weitergabe des Lebens ist nicht von der Kirche geschaffen (FC 33). Die Eheleute sollen mit Glaubensgehorsam das Wort Gottes über ihr Leben in Ehe und Familie annehmen (FC 51).¹⁷¹

Lehrerin und Mutter

Als Lehrerin muss die Kirche Gottes Plan verkünden. Als Mutter kann sie Versagenden beistehen und ihnen die Gnaden des Bußsakramentes zur Stärkung anbieten. Abmildern kann sie das Gesetz, das kein Ideal, sondern ein Erfüllungsgebot ist, nicht. Eine Pastoral gegen die Lehre ist keine. Pastoral heißt, die Lehre von HV für das Sexualleben anerkennen (FC 33 und 34).¹⁷² Die Erstverantwortung für solche Pastoral hat der Bischof.¹⁷³

¹⁷¹ Mit Bezug auf Röm 16,26 mit dem Lobpreis Gottes, der das ewige Geheimnis geoffenbart hat, damit die Heiden zum Gehorsam des Glaubens gelangen. Zum Jahr der Familie 1994 hat Papst Johannes Paul II. die Position zur verantworteten Elternschaft erneut bekräftigt. Vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Brief Papst Johannes Paul II. an die Familien v. 2. Februar 1994, Bonn 1994 (= VApSt; 12), S. 25-29.

¹⁷² Vgl. auch Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor* v. 6. August 1993, in: AAS 85 (1993), S. 1133-1228, S. 1178, Nr. 56: Zu behaupten, eine existentielle Sicht könne die ausnahmsweise Abweichung von einer Norm gestatten, so dass guten Gewissens getan werden könnte, was als in sich schlecht erklärt wurde, stellt die Identität des Gewissens selbst in Frage. Eine solche Trennung von allgemeiner und Gewissensnorm habe auch zu der Annahme geführt, „die Zulässigkeit sogenannter ‚pastoraler‘ Lösungen zu begründen, die im Gegensatz zur Lehre des Lehramtes stehen, und eine ‚kreative‘ Hermeneutik zu rechtferti-

Die Unterweisung und die Ratschläge der Priester müssen mit der Lehre im Einklang stehen (FC 73). An die Theologen appelliert der Papst, in überzeugter Anlehnung an die Führung des hierarchischen Lehramts, das die unmittelbare und verbindliche Norm der Glaubenslehre ist, diese kirchliche Lehre immer deutlicher zu begründen und besser verständlich zu machen (FC 31 und 73).¹⁷⁴

gen, nach welcher das sittliche Gewissen durch ein partikuläres negatives Gebot tatsächlich nicht in allen Fällen verpflichtet würde“ – dt. VApSt; 111, S. 58.

¹⁷³ In seiner Ansprache v. 7. November 1988 vor Vertretern verschiedener Bischofskonferenzen zum 20jährigen Jubiläum von HV, in: AAS 81 (1989), S. 629-637, hier: S. 636, machte er sich den Appell seines Vorgängers zu eigen, die Bischöfe mögen sich an die Spitze des Schutzes der Ehe im Sinne von HV stellen. Am 19. Juni 1987 erklärte er vor den österreichischen Bischöfen, in: AAS 80 (1988), S. 17-25, hier: S. 21, Nr. 5: An der Gültigkeit der in HV und FC „dargestellten sittlichen Ordnungen darf kein Zweifel gelassen werden. Wenn im ersten Augenblick der Veröffentlichung der Enzyklika noch eine gewisse Ratlosigkeit verständlich war, die sich auch in manchen bischöflichen Erklärungen niedergeschlagen hat, so hat der Fortgang der Entwicklung die prophetische Kühnheit der aus der Weisheit des Glaubens schöpfenden Weisung Pauls VI. immer eindringlicher bestätigt“. Anlässlich des Papstbesuchs erschien am 29. März 1988 die „Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz – Enzyklika ‚Humanae Vitae‘ und Apostolisches Schreiben ‚Familiaris Consortio‘, in: Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 71 (1988), S. 54-58. Unter Nr. 2 heißt es zur Marientroster Erklärung der Österreichischen Bischöfe von 1969: „Einige Stellen in dieser Erklärung wurden freilich mißdeutet, was zu einer bedenklichen Entwicklung in der Praxis geführt hat. Es konnte nicht die Absicht dieser Erklärung sein, den damals beschriebenen Fall einer von ‚Humanae Vitae‘ abweichenden Überzeugung [...] als eine allgemeine Erlaubnis zur Anwendung aller empfängnisverhütenden Mittel deuten zu lassen“ (vgl. auch http://www.stjosef.at/dokumente/oesterreichische_bischofserklaerungen_humanae_vitae.ht [Stand: 27.2.2008]).

¹⁷⁴ Es war stimmig, dass an der Synode 43 Laienauditor/innen aus Bewegungen teilnahmen, die für ihre Lehrkonformität bekannt sind. 22 gehörten Organisationen an, die sich für natürliche Familienplanung engagieren, die übrigen Bewegungen wie Marriage Encounter, Equipe Notre-Dame, Communion e Liberazione, Focolarini und Opus Die. Vgl. Grootaers, Jan, Exposition (s. Anm. 169), S. 80-81. Für Deutschland dabei waren das Ehepaar Norbert und Renate Martin, Leiter des Schönstatt-Familienbundes. Mit der Aufwertung des Päpstlichen Familienkomitees zu einem Dikasterium in Gestalt des Päpstlichen Rates für die Familie und die Einrichtung des Instituts „Johannes Paul II“ für Studien über Ehe und Familie 1981 hat der Papst auch selbst die Initiative ergriffen und mit diesen „think-tanks“ die theologische Begründungsproduktion für die ihm teure Lehre und ihre Verbreitung institutionalisiert. Vgl. die Errichtung des Rates durch das MP *Familia a Deo instituta* v. 9. Mai 1981, in: AAS 73 (1981), S. 441-444. Exemplarisch das sprachregelnde Werk: Päpstlicher Rat für die Familie (Hg.), Lexikon Familie. Mehrdeutige und umstrittene Begriffe zu Familie, Leben und ethischen Fragen, Paderborn, München, Wien, Zürich 2007, darin bes. Martin, Renate, Natürliche Empfängnisregelung, S. 183-190 sowie Caffarra, Carlo Kardinal, Verantwortungsbewusste Vaterschaft, S. 761-765. Im Geleitwort erwarten die Kardinäle Sterzinsky und Lehmann von ihm „einen wichtigen Dienst auf für unseren kulturellen und gesellschaftlichen, kirchlichen und pastoralen Bereich“ und „hoffen darum auf eine freundliche und gute Aufnahme“, ebd., S. XVIII. Vgl. auch Päpstlicher Rat für die Familie (Hg.), Marri-

Offenbarungsnahe

Der bereits hier anklingende Zusammenhang der Lehre über die Empfängnisverhütung mit der Offenbarung und so mit jenem Bereich, der Gegenstand auch unfehlbaren Lehrens sein kann, wurde in der Folgezeit ausdrücklich. Die Lehre von HV ist nicht von Menschen erfunden. Gott hat sie in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und in der Offenbarung bekräftigt. Sie zur Diskussion zu stellen, bedeute, Gott den Gehorsam unseres Verstandes zu verweigern. Die ausnahmslose Verwerflichkeit der Empfängnisverhütung werde von Tradition und Lehramt konstant gelehrt und dürfe unter Theologen nicht diskutiert werden. Es gehe um einen zentralen Punkt der Lehre über Gott und den Menschen. Mit ihr würde die Heiligkeit Gottes selbst abgelehnt. Wer sich dagegen auf das Gewissen berufe, lehne die kirchliche Lehre über Gewissen und Lehramt ab.¹⁷⁵ Es handle sich um ein „Gesetz Gottes“. Wer sich ihm widersetzt, führe das moralische Gewissen der Eheleute in die Irre.¹⁷⁶ Die Lehre gehöre zum „dauernden Erbe“ der Kirche.¹⁷⁷

age and Family. Experiencing the Church's Teaching in Married Life, San Francisco 1989. Vgl. für Philosoph/innen und Theolog/innen, die dem Aufruf des Papstes folgen Smith, Janet E., *Humanae Vitae* (s. Anm. 87); dies. (Hg.), *Why Humanae Vita Was Right: A Reader*, San Francisco 1993.

¹⁷⁵ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache v. 12. November 1988, in: AAS 81 (1989), S. 1206-1211, hier: S. 1208, Nr. 4. Der Internationale Kongress, auf dem der Papst sprach, ist dokumentiert vom Päpstlichen Institut Johannes Paul II. zum Studium von Ehe und Familie der Lateran-Universität und vom Akademischen Zentrum Santa Croce (Hg.), „*Humanae Vitae*“: 20 anni dopo. *Atti del II Congresso Internazionale di Teologia Morale* (Roma, 9-12 novembre 1988), Mailand 1989. Auf ihm vertrat Ocariz, Fernando, *La competenza del magistero della Chiesa „in moribus“*, in: ebd., S. 125-138 die These, die Unfehlbarkeit der Kirche reiche genauso weit wie ihr authentisches Lehramt als solches. Nicht nur offenbarungsnah natürliche Moralnormen, sondern alle könnten unfehlbar verkündet werden. Das geht über die authentischen Lehren der beiden vatikanischen Konzilien hinaus. Vgl. Lüdecke, Norbert, *Grundnormen* (s. Anm. 35), S. 256-262. Ciccone, Lino, *Interpretazione e approfondimento della „Humanae vitae“ nel magistero seguente (Pontificio ed episcopale)*, S. 139-181 sieht überwiegend eine Bestätigung von HV durch den weltweiten Episkopat. Die pastorale Weisungen der ostdeutschen Bischöfe gelten als vorbildlich, weil sie die Doktrin nicht nur korrekt darlegen, sondern zukunftsweisend vertiefen. Die auf die Pastoral konzentrierten unklaren Äußerungen weniger Bischofskonferenzen, wie der westdeutschen, habe das nachfolgende päpstliche Lehramt bereits ins rechte Licht rücken können. So sieht er die päpstliche Lehre weithin in das Lehramt des Bischofskollegiums aufgenommen.

¹⁷⁶ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache v. 5. Juni 1987, in: *Der Apostolische Stuhl 1987*, Vatikanstadt 1988, S. 1507-1509, hier: S. 1508.

¹⁷⁷ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache v. 14. März 1988 (4. Internationaler Kongress für Familie in Afrika und Europa), in: AAS 80 (1988), S. 1323-1325, hier: S. 1323, Nr. 2. Bereits in seiner Ansprache v. 17. Juli 1984 hatte der Papst festgestellt: Die Norm von HV finde sich nicht wörtlich in der Heiligen Schrift, wohl aber in der Tradition. Diese sei immer wieder vom Lehramt vorgelegt worden. Daraus folge, dass die Norm zu dem Ensemble der geof-

Weltkatechismus

Als „Frucht der Zusammenarbeit des gesamten Episkopates“, „sichere Norm für die Lehre des Glaubens“ und als „sicherer und authentischer Bezugstext für die Darstellung der katholischen Lehre und in besonderer Weise für die Ausarbeitung der örtlichen Katechismen“¹⁷⁸ enthält der Katechismus der katholischen Kirche sowohl die Lehre von HV¹⁷⁹ als auch die Kompetenz zur gewissenbindenden und ggf. unfehlbaren Lehre in Fragen der Moral auch aus dem Bereich des natürlichen Sittengesetzes soweit sie zur Bewahrung, Darlegung Befolgung des Glaubens notwendig sind.¹⁸⁰

Ein für alle Mal: In sich schlechte Handlungen

In der Enzyklika *Veritatis splendor* hat der Papst im Licht der Offenbarung, der beständigen Lehre der Kirche und insbesondere des II. Vatikanischen Konzils¹⁸¹ mit der Autorität des Nachfolgers Petri die „Universalität und Unveränderlichkeit der sittlichen Gebote und insbesondere derjenigen“ bekräftigt, „die immer und ohne Ausnahme in sich schlechte Akte verbieten“¹⁸². In der Kombination von Offenbarungsbezug, Betonung der Beständigkeit der Lehre, synchroner Konsens mit dem Bischofskollegium und erneuter

fenbarten Wahrheiten gehöre. Sie gehöre nicht nur zur natürlichen Moral, sondern zur moralischen Ordnung, wie Gott sie geoffenbart hat. Vgl. Jean-Paul II, *L'amour humain dans le plan divin. De la bible à Humanae Vitae*, Montreal, Paris, S. 42-43.

¹⁷⁸ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Fidei depositum* v. 11. Oktober 1992, in: AAS 86 (1994), S. 113-118, Nr. 2 und 4.

¹⁷⁹ KKK, bes. Nr. 1652, Nr. 2362, Nr. 2363 und Nr. 2368.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., Nr. 2039: „Es ist nicht angemessen, das persönliche Gewissen und die Vernunft dem moralischen Gesetz oder dem Lehramt der Kirche entgegenzusetzen“; zur Heilsnotwendigkeit des Sittengesetzes und insoweit Zugehörigkeit zum Unfehlbarkeitsobjekt vgl. Nr. 2036 und Nr. 2051. Vgl. auch Benedikt XVI., *Katechismus der katholischen Kirche. Kompendium*, Vatikanstadt, München 2005, Nr. 347, Nr. 430, Nr. 496 und Nr. 498 sowie Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Hg.), *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Vatikanstadt, Freiburg, Basel, Wien 2004, Nr. 233. Vgl. auch Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor* (s. Anm. 172), Nr. 22-27, Nr. 37, Nr. 45 und Nr. 51-53.

¹⁸¹ Zur spezifischen Interpretation des Konzils durch die Enzyklika vgl. Elsbernd, Mary, *The reinterpretation of Gaudium et spes in Veritatis splendor*, in: Lamberigts, Matthijs, Kenis, Leo (Hg.), *Vatican II and its Legacy*, Leuven 2002 (= Bibliotheca Ephemeridum Theologiarum Lovaniensium; 166), S. 187-205.

¹⁸² Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor* (s. Anm. 172), Nr. 115. Für den Zusammenhang der Enzyklika mit der Frage der Empfängnisverhütung vgl. faktisch wie kritisch: McCormick, Richard A., *Geburtenregelung als Testfall der Enzyklika*, in: Mieth, Dietmar (Hg.), *Moraltheologie im Abseits. Antwort auf die Enzyklika „Veritatis splendor“*, Freiburg, Basel, Wien 2¹⁹⁹⁴, S. 271-284. Zur Sündhaftigkeit solcher Handlungen vgl. Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Reconciliatio et paenitentia* v. 2. Dezember 1984, in: AAS 77 (1988), S. 185-275, Nr. 17j und o.

oberstleamtlicher Bekräftigung der Unveränderlichkeit kann hier jene Lehrtechnik erkannt werden, mit der eine vom ordentlichen Lehramt des Bischofskollegiums vorgelegte Lehre in ihrer Unfehlbarkeit durch eine authentische Erklärung des Papstes für alle Gläubigen offenkundig gemacht wird.

Humanae vitae ist irreformabel

Dem entspricht die Qualifizierung der Lehre in einem Dokument der römischen Kurie. Bereits vor über 10 Jahren hat der Päpstliche Rat für die Familie in einem „*Vademekum* für die Beichtväter in einigen Fragen der Moral“ im einleitenden Teil über „unverzichtbare Lehraussagen“ vor dem Hintergrund der päpstlichen Lehre seit Pius XI. und der mit ihr überstimmenden Schreiben der Bischofskonferenzen erklärt: „Die Kirche hat stets gelehrt, dass die Empfängnisverhütung, das heißt jeder vorsätzlich unfruchtbar gemachte Akt, eine in sich sündhafte Handlung ist. Diese Lehre ist als definitiv und unabänderlich anzusehen. Die Empfängnisverhütung stellt einen schwerwiegenden Widerspruch zur ehelichen Keuschheit dar“¹⁸³. „Definitiv“ ist das kodikarische Synonym für „infallibel“, „unfehlbar“, „irreformabel“¹⁸⁴. Der Päpstliche Rat für die Familie be-

¹⁸³ Vgl. das Dokument in: OR(D) 27 (1997) Nr. v. 14. März 1997, S. 9-14, hier: S. 10, Nr. 2,4.

¹⁸⁴ Vgl. Schmitz, Heribert, „*Professio Fidei*“ (s. Anm. 161), S. 411. Das Dokument ist besonders an die Beichtväter gerichtet, will aber auch beichtwilligen Eheleuten als Orientierung dienen und in der Ehevorbereitung eingesetzt sein. Vgl. Päpstlicher Rat für die Familie, *Vademekum* (s. Anm. 183), Einleitung 1. Von den Beichtvätern wird vollständige Lehrtreue erwartet, die sie in der Beichte und in der Katechese zeigen müssen (*Vademekum* 3.16). Jede Abmilderung des Verbots ist unzulässig (3.9). Auf dieser Basis wird aber in Anlehnung an frühere Bestimmungen des Hl. Offiziums von 1943 (s. Anm. 28) ein diskreter Umgang mit den Pönitenten empfohlen. Ihre Versöhnungsbereitschaft ist vorauszusetzen (3.2.). Besteht nach längerer Beichtpause der Verdacht auf eine „schwerwiegende Situation“ wie die Empfängnisverhütung, brauchen nicht sofort Detailfragen gestellt zu werden. Zunächst sind die Gebote Gottes darzulegen, dann erst allgemeine Fragen zu stellen und die Pflichten anzuzeigen (3.3.). Fragt der Pönitent, muss geantwortet werden, aber mit Klugheit und Diskretion. Wird die Empfängnisverhütung gebeichtet ist zum Besserungsvorsatz zu ermutigen. Rückfälligkeit ist kein Grund für Absolutionsverweigerung. Es gelte das Prinzip: Bei subjektiv unüberwindlichem Irrtum und fehlender Aussicht auf eine Besserung durch Unterweisung ist der Pönitent im guten Glauben zu belassen. Andernfalls würde er zum formellen Sünder. Anleiten, Aufruf zur Gewissensbildung und Empfehlung der kirchlichen Lehre seien aber angebracht (3.7). Falls ein Partner gegen den Willen des anderen Empfängnisverhütung praktiziert, dann ist eine Beihilfe zulässig, wenn sie a) nicht selbst eine in sich schlechte Handlung setzt *und* b) schwerwiegende Gründe vorliegen *und* c) versucht wird, den Partner auf Dauer und mit Geduld davon abzubringen, also nicht notwendig bei der Tat selbst und nicht bei jedem Anlass. Außerdem gilt dies nicht für Mittel mit nidationshemmender Wirkung oder Nebenwirkung (3.17.). Vgl. Näheres zur Beichtpraxis in: Päpstlicher Rat für die Familie (Hg.), *Morale coniugale e sacramento della penitenza. Riflessioni sul „Vademecum per i confessori“*, Vatikanstadt 1998 (= frz. Ausgabe Paris 2001).

sitzt nicht die Kompetenz, die Unfehlbarkeit einer Lehre des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums authentisch offenkundig machen. Das kann allein der Papst.

Dieser äußerte ein Jahr später vor der Apostolischen Pönitentiarie: „Das Vademekum erklärt in dieser Handreichung die unveränderliche Lehre der Kirche über die objektive moralische Ordnung, so wie sie konstant in früheren Dokumenten zu diesem Thema gelehrt worden ist“¹⁸⁵. Wo immer die Kirche das Leben verteidige, indem sie Mord, Selbstmord, Euthanasie und Abtreibung verdamme oder die Heiligkeit der ehelichen Beziehung und Fortpflanzung verteidige, indem sie die Eheleute zum Plan Gottes zurückführe, lege sie nicht ein eigenes Gesetz auf, sondern erkläre das göttliche. Die Gläubigen sollten dahin gebracht werden, das Lehramt auch dort anzuerkennen, wo es nicht in feierlicher Form ausgeübt wird. Es sei an die Lehre der beiden Vatikanischen Konzilien zu erinnern, nach denen eine vom ordentlichen und universalen Lehramt der Kirche als göttlich geoffenbart vorgetragene Lehre eine Regel göttlichen und katholischen Glaubens darstellt.¹⁸⁶

Damit hat der Papst auch die Lehre über die Empfängnisverhütung als eine definitive des ordentlichen und universalen Lehramts gekennzeichnet. Ob die Qualifizierung *de fide divina et catholica* auch für sie gilt, ist möglich, aber nicht eindeutig, weil der Papst unter den Beispielen mit der Verdammung der Euthanasie auch eine Lehre benennt, die von der Kongregation für die Glaubenslehre als Beispiel für eine definitive Lehre aus dem Sekundärbereich eingestuft worden ist.¹⁸⁷ Die Lehre über die Empfängnisverhütung wird vom Papst damit mindestens als *de fide ecclesiastica* eingestuft. Macht er dies noch für alle Gläubigen offenkundig, schulden sie ihr unter Strafe rechtlich eine unwiderrufliche Annahme und Bewahrung (cc. 749 §§ 2 und 3, 750 § 2 CIC).

Diese öffentliche – wenngleich noch nicht für alle Gläubigen offenkundige – Qualifizierung der Lehre durch ein Dikasterium der Römischen Kurie und den Papst selbst besteht seit über einem Jahrzehnt und wurde auch wahrgenommen.¹⁸⁸ Eine Distanzierung von

¹⁸⁵ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache v. 17. März 1997, in: AAS 89 (1997), S. 575-578, hier: S. 576, Nr. 3.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 577-578, Nr. 5.

¹⁸⁷ Vgl. C Fid, Nota doctrinalis v. 29. Juni 1998, in: AAS 90 (1998), S. 544-551, hier S. 550.

¹⁸⁸ Vgl. Dobiosch, Hubert, Pastoralen Weisungen für die Ehemoral im Beichtstuhl, in: Ziegler, Josef Georg, „Christus ist in euch. Christus ist unter euch“ (Kol 1, 27): die Gnadenmoral in der Polarität von Vernunft und Glauben. FS Josef Ziegler, St. Ottilien 1998 (= Moralthologische Studien/Systematische Abteilung; 23), S. 183-193, hier: S. 183, was die Unwiderruflichkeit angeht. Die Unterscheidung zwischen definitiven Lehren und unfehlbar definierten als Dogmen ist falsch. Rechtlich gibt es nur nicht-definitive und definitive Lehren. Letztere sind alle unfehlbar vorgelegt. Als Dogma werden Lehren aus dem *depositum fidei* bezeichnet. Da dieses im neueren lehramtlichen Sprachgebrauch ausgeweitet ist auch auf definitive

Bischöfen ist nicht wahrnehmbar. Die Bischöfe wissen aus anderen Fällen,¹⁸⁹ dass ihr Schweigen als Zustimmung gewertet werden kann. Wer wollte es dem Papst verdenken, wenn er daraufhin die Zustimmung seitens des Episkopats für die Gläubigen offenkundig machte als eine vom Bischofskollegium definitiv vorgetragene offenbarungsnahen Lehre mit der Qualifikation *de fide ecclesiastica*.

4. Fazit: Und König hatte doch Recht

Königstein war – lehrrechtlich betrachtet – ein „Schluckauf“¹⁹⁰ im römisch-katholischen System. Wie immer man die Wirkung der KE einschätzen mag,¹⁹¹ es war eine Wirkung ohne (rechtliche) Geltung. Die Königsteiner Vollversammlung konnte eine Ausnahme von einem vom universalkirchlichen Lehramt authentisch vorgelegten absoluten sittlichen Verbot nicht gültig verabschieden,¹⁹² schon gar nicht einen Diözesanbischof

offenbarungsnahen Lehren, können heute alle definitiven Lehren als Dogma bezeichnet werden. Vgl. Lüdecke, Norbert, Art. Depositum fidei, in: LKStKR, Bd. 1, S. 403-404. Kritisch zum Vademekum Seiterich-Kreuzkamp, Thomas, Wie in der Kapuzinergruft, in: Publik-Forum Nr. 6 v. 28. März 1997, S. 32: „Die pastorale Milde soll nur das erharte Lehrsystem stärken. [...] Beinharte Verbotsslehre, aber elastische Seelsorge“. Für Stourton, Edward, Wahrheit (s. Anm. 39), S. 241 erfordert es „eine ganz bestimmte Art von Kuriendenken, um auf die Idee zu kommen, dass die Mehrheit der Katholiken, wenn sie der kirchlichen Lehre nicht zustimmen, in ‚unüberwindlicher Unwissenheit über ihr sündhaftes Tun‘ verharren.“

¹⁸⁹ Vgl. in Bezug auf die Tötung unschuldigen Lebens, Abtreibung und Euthanasie in der Enzyklika *Evangelium vitae*, Lüdecke, Norbert, Grundnormen (s. Anm. 35), S. 518-533.

¹⁹⁰ So empfand John Marshall, Mitglied der Päpstlichen Kommission für Bevölkerung, Familie und Geburtenhäufigkeit, deren Arbeit durch die Kongregation für die Glaubenslehre eingeschätzt. Vgl. Foreword, in: Kaiser, Robert B., *Encyclical* (s. Anm. 32), S. XI-XII, hier: S. XI.

¹⁹¹ Nach Kardinal Joachim Meisner steht die KE „am Anfang einer Kausalkette, die dem Leben nicht förderlich war“ – Interview mit Michael Rutz, in: Rheinischer Merkur Nr. 2 v. 12. Januar 2001. Im Oktober 2004 meinte er, die Folgen der KE seien „verheerend“. Sie habe den Gebrauch empfängnisverhütender Mittel gewissermaßen legitimiert, einen falschen Gewissensbegriff verwendet (<http://www.kath.net/detail.php?id=8763> [Stand: 22.1.2008]). Ähnliche Äußerungen des Kardinals aktuell als Video-Clip auf „Gloria.tv“ (<http://www.gloria.tv/?video=wt0v7oe6trepqa7llh3t> [Stand: 22.2.2008]). Lehmann, Karl Kardinal, Elternschaft (s. Anm. 4), S. 192 hält es für „töricht, die relativ breit abweichende Praxis im Bereich der katholischen Kirche der ‚Königsteiner Erklärung‘ anzulasten“. Auch er meint aber: „Am Ende kommt alles auf das Gewissensverständnis an“. Vgl. dazu oben Anm. 151.

¹⁹² Dazu muss HV nicht irreformabel sein, wie Ermecke, Gustav, Gilt die „Königsteiner Erklärung“ heute noch?, in: Deutsche Tagespost Nr. 149 v. 10. Dezember 1980, S. 4 argumentierte.

(rechtlich) binden. Die Bischöfe hatten eine Auslegung abgesprochen, nicht zuletzt auch, um ihre eigene Führungsposition unter unberechenbaren Umständen nicht zu beschädigen, möglicherweise auch aus Unzufriedenheit darüber, auf dem Konzil nicht die Entscheidung gesucht zu haben. Jetzt, auf eigenem Terrain und auf Distanz und in der noch nachwirkenden konziliaren Gruppengestärktheit ließ sie die Selbsttäuschung über ihren Stellenwert in der kirchlichen Heilsanstalt vielleicht subjektiv mutig sein.

Unabhängig von der tatsächlichen Intention hat die universalkirchliche Autorität darin entweder nicht Ungehorsam, sondern Ungeschick oder vorübergehende Dissimulation angesichts akuter Überforderung wegen drohender Rebellion gesehen oder ihrerseits dissimuliert und den Ungehorsam beschwiegen, ohne ihn zu billigen.

Die Rückfahrt von Königstein begann sofort. Die Päpste haben die Übereinstimmung mit dem Episkopat im und nach dem Konzil herausgestellt. Jener Minderheit von Hirten vor Ort, die sich in ihren Stellungnahmen etwas „ratlos“ oder unklar gezeigt hatte, wandte vor allem Papst Johannes Paul II., dessen Seligsprechung Fortschritte macht, seine nachgehende Pastoral als Universalbischof zu. Er half ihnen bei der nachkonziliaren Orientierung durch eine disziplinäre Gesamtrenovierung und mit einer doktrinellen Fundierung, formalen Klärung und Unterstreichung der Verbindlichkeit der Lehre über die Empfängnisverhütung bis hin zu ihrer Qualifizierung als definitiv.

Währenddessen bestätigten die Bischöfe die Einschätzung des Apostolischen Stuhls. Sie begnügten sich mit der faktischen Wirkung der KE und ließen die Gläubigen sich darauf berufen. Ob und inwiefern sie das Gespräch mit Hl. Vater gesucht und geführt haben, wie sie sich von den Gläubigen hatten verstehen lassen, ist nicht bekannt. Bereits auf der Würzburger Synode war die Einmütigkeit der Bischöfe nicht mehr gegeben.¹⁹³ Es konnte der Eindruck entstehen, nach dem Tod von Kardinal Döpfner hätte bei den

¹⁹³ Eiff, August W. von, *Ins Angesicht widersprochen. Mein Leben im Dialog mit Gesellschaft und Kirche*, Freiburg, Basel, Wien 1998, S. 65 hatte an der Synode als Berater teilgenommen. Er erinnert sich, wie kontrovers die Bischöfe über die Fragen der Verhütungsmethoden diskutierten. Noch unmittelbar vor der Schlussabstimmung über den Synodenbeschluss zu Ehe und Familie sei Kardinal Höffner an das Mikrofon getreten und habe gerufen: „Ich beschwöre Sie, nehmen Sie dieses Papier nicht an!“ Daraufhin sei Kardinal Döpfner ans Mikrofon geeilt, um den Synodalen zuzurufen: „Ich beschwöre Sie, nehmen Sie dieses Papier an!“. Die Abstimmung ergab nur eine Stimme über der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Unbeschreiblicher Jubel sei ausgebrochen, „und viele Synodale und Bischöfe umarmten einander“. Dass HV wenigstens durch die Brille der angemerkten KE erwähnt wird, haben die Bischöfe durchgesetzt. Vgl. Synode 3/1974, S. 80; 2/1975, S. 36 und 3/1975, S. 23. Joseph Höffner hat als Bischof von Münster nach der KE ein eigenes Wort „Zur Würdigung der Enzyklika ‚*Humanae vitae*‘“, Münster 1968 verfasst. Er betont die Übereinstimmung vieler Bischofskonferenzen mit HV, behandelt ausführlich die lehramtliche Autorität und die Entscheidung der Enzyklika, setzt sich kritisch mit der Argumentation des sog. „Mehrheitsgutachtens“ (s. Anm. 78) auseinander, um abschließend zur Achtung des Gewissens als letzte subjektive Richtschnur des Handelns im letzten Satz auf die KE zu verweisen.

Bischöfen ein Interesse an der Umsetzung des Synodenbeschlusses „vor allem aus Sorge, mit dem Vatikan in Konflikt zu geraten“¹⁹⁴, nicht mehr bestanden. Für die Bischofssynode von 1980 wird die deutsche Delegation nicht unter denen genannt, die ein Überdenken von HV angeregt haben.¹⁹⁵ Von der Pressekonferenz zum Abschluss der Vollversammlung der Bischofskonferenz von 1985 wird die Äußerung ihres damaligen Vorsitzenden Kardinal Höffner berichtet, die KE habe ihre faktische Gültigkeit verloren. Nur die natürliche Familienplanung sei erlaubt. Für Katholiken gelten die Aussagen des Lehramtes, die sich in dieser Frage immer mehr zu „einer dogmatischen Entscheidung zuspitzen“¹⁹⁶.

1994 wurde der zweite, der Moral gewidmete Teil des Katholischen Erwachsenen-Katechismus der Deutschen Bischofskonferenz von der Kleruskongregation approbiert.¹⁹⁷ Darin geben die deutschen Bischöfe zunächst ausführlich die universalkirchliche Lehre nach HV, FC und dem Weltkatechismus wieder. Dann fügen sie hinzu, die KE habe versucht, „pastorale Hilfen zu geben“. An der Zustimmungsforderung von HV habe sie keinen Zweifel gelassen. Sie widerspreche ihr also nicht und mindere auch nicht die Verbindlichkeit von HV. Die Bischöfe bedauern, dass die KE oft als „Gegen-Instanz“ zu HV ausgelegt worden ist. Mit der KE wird der abweichende subjektive Gewissensspruch in seine Verantwortung vor Gott gerufen und erklärt, dass die Achtung durch die Seelsorger, „nicht einfach Zustimmung, Billigung oder gar Rechtfertigung bedeutet“¹⁹⁸.

Damit hat die Deutsche Bischofskonferenz unter Aufsicht der Kleruskongregation die KE eindeutig unter die universalkirchlichen Lehrvorgaben gestellt. Eine abweichende subjektive Gewissensentscheidung kann nicht gerechtfertigt werden und ist somit in jedem Fall Beichtmaterie. Die Bischöfe haben damit eine rückwirkende Selbstausslegung vorgenommen, derzufolge es nie einen Dissens gegeben hat. Damit wird die Auffassung des Apostolischen Stuhls bestätigt, hinsichtlich der Lehre von HV habe die Gemeinschaft mit dem Episkopat immer bestanden. Von dieser lehramtskonformen

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Kardinal Josef Höffner, Erzbischof Oskar Saier und Weihbischof Große aus Essen; vgl. Grootaers, Jan, Exposition (s. Anm. 169), S. 108, Anm. 56. Im Anschluss an die Bischofssynode initiierte Kardinal Höffner in zehn Städten Kurse in Natürlicher Familienplanung. Vgl. so Martin, Norbert und Renate, Dissemination of the Pope's Catechesis: Its Publication, Reception and Problems, in: Päpstlicher Rat für die Familie (Hg.), Marriage (s. Anm. 174), S. 113-119, hier: S. 116.

¹⁹⁶ So bei Hoeren, Jürgen, Ein hartes Nein zur Pille, in: Rheinischer Merkur Nr. 41 v. 5. Oktober 1985, S. 24.

¹⁹⁷ Vgl. Lehmann, Bischof Karl, Vorwort, in: DBK (Hg.), Katholischer Erwachsenen-Katechismus, Bd. 2: Leben aus dem Glauben, Freiburg, Basel, Wien 1995, S. 5-7, hier: S. 6.

¹⁹⁸ Ebd., S. 369-371. Die spezifische Deutung des religiösen Gehorsams wird nicht wiederholt. Vom Vertreten eines Standpunkts ist nicht mehr die Rede.

Selbstausslegung ist auch der Synodenbeschluss „Ehe und Familie“ betroffen. Der Bezug auf die KE wird korrekt dimensioniert.¹⁹⁹

Als dem Lehramt widersprechend konnte die KE nie in Geltung gewesen sein. Wenn es immer nur eine Fehldeutung war, dass sie Empfängnisverhütung ausnahmsweise sittlich erlaubte – so die von der Kongregation beaufsichtigte Selbstausslegung –, dann war alles nur ein Missverständnis und kein Problem. In beiden Fällen gilt: Der Erwachsenen-Katechismus hat die Lehrkonformität unmissverständlich klargestellt. Es gibt nichts zu widerrufen.²⁰⁰

Äußern muss sich vor diesem Hintergrund nicht, wer die KE als Korrektiv zu HV sah. Äußern müssen hätten sich seit 1997 diejenigen Bischöfe oder müssen es noch, die sich vom Papst zu Unrecht für die Unwiderruflichkeit der ausnahmslosen Verwerflichkeit der Empfängnisverhütung in Anspruch genommen sehen – dieser Fall ist grundsätzlich denkbar. Bis auf Kardinal Lehmann, dessen Einzelstimme nicht konsensgefährdend ist, gibt es nur die Katechismusbeteuerung der Lehrkonformität und Schweigen, d. h. Zustimmung. Dass ein Bischof von der Irreformabilität dieser Lehre nicht überzeugt ist und sich dennoch nicht zu Wort meldet, wäre eine so ungeheure Gewissenlosigkeit den ihm als Hirten anvertrauten Gläubigen gegenüber, das sie keinesfalls unterstellt werden darf.

1972 hat Hans Küngs analytisch korrekte Feststellung,²⁰¹ das Lehramt betrachte die Lehre von HV als nicht änderbar, weil vom ordentlichen und universalen Lehramt des

¹⁹⁹ Falsch ist die Auffassung, es sei noch offen, ob ein Gewissen zu Recht von der Weisung des Lehramtes abweichen kann. Vgl. Wittenbecher, Jan, Partikularkirchliches Profil bei universalkirchlicher Vorgabe. Die Morallehre des „Katechismus der Katholischen Kirche“ und des „Katholischen Erwachsenen-Katechismus“, Trier 2002 (= TThSt; 67), S. 202. Wenn jede empfängnisverhütende Handlung mit HV 14 abzulehnen ist (vgl. DBK [Hg.], Erwachsenen-Katechismus, Bd. 2 [s. Anm. 197], S. 369), und nicht gerechtfertigt werden kann (vgl. ebd., S. 371), dann erschließt sich nicht, wie damit eine sittliche Ermächtigung zu einem [...] „abweichenden Gewissensurteil“ gegeben oder auch nur möglich sein kann. Auch das „verantwortungsbewusste“ abweichende Gewissensurteil ist nicht zu rechtfertigen. Der Katechismus folgt Kardinal Lehmann nicht.

²⁰⁰ Insoweit ist der Appell von Kardinal Meisner im genannten Interview (s. Anm. 191) sowie auf gloria.tv (s. Anm. 191) überflüssig. Vorher bereits Krenn, Kurt, Darf der Dissens zu Humanae Vitae zum Konsens in der Kirche werden?, in: Persona verità e morale. Atti del Congresso Internazionale di Teologia Morale (Roma, 7-12 1986), Rom 1987, S. 581-595, hier: S. 594 und S. 595.

²⁰¹ Sie unterzog er dann allerdings einer umfassenden Kritik. Vgl. Küng, Hans, Unfehlbar? (s. Anm. 77), S. 128-196.

Bischofskollegiums gelehrt,²⁰² großes Aufsehen erregt. Ein Bischof, der ihm und dem Papst hierin heute konsequent widersprechen würde, ist nicht erkennbar.

Schluss: Die Ekklesiomoral von der Geschichte'

In jeder Gemeinschaft gibt es Geschichten, die – identitätsstiftend und -stärkend – immer wieder erzählt werden. Die von der Fahrt nach Königstein und zurück sollte in der *communio hierarchica romana* auf jeden Fall dazu gehören. Sie erzählt von einem in amtlicher Sicht zentralen Teil aus Gottes Heilsplan für die Menschen, davon, wie die Päpste ihn in der Autorität Christi vermitteln und dabei der Einsicht der Gläubigen zuvorkommen, sie erzählt von dem Verständnis und der Vergebungsbereitschaft der Mutter Kirche gegenüber immer wieder schwach werdenden Gläubigen, sie erzählt, wie die Bischöfe dem Papst bei seiner universalen Hirtenaufgabe vor Ort helfen, wie sie dabei ihrerseits mit Geduld und Nachhaltigkeit vom Papst gestützt werden, wie sie sich ihrer Standesidentität als Episkopat *sub Petro* vergewissern können, sie illustriert dies in der enzyklischen Oberhoheit über das Konzil, sie erzählt von der wahren Bedeutung des *sensus fidei* in der Kirche, sie klärt, wie die richtige Sicht des Geschlechtsaktes den richtigen Ehebegriff sichert,²⁰³ sie erzählt von der ständischen Struktur der Kirche und ihrem Lehramt, das die Gewissen in menschlichen Dingen jedweder Art verbindlich bildet und erzieht, sie erzählt, wie das Lehramt den Glaubensschatz treu verwaltet und immer mehr darin entdeckt, wie die Kirche die Gläubigen um ihres Seelenheils willen rechtlich umhegt und sie durch den ggf. unwiderruflichen Gehorsam gegenüber der von ihr vorgelegten Wahrheit frei macht, so dass sie erkennen: Gehorchen heißt, auch in zunächst bitter schmeckenden Verabreichungen der Kirche die „Vitamine des Hl. Geistes“²⁰⁴ zu entdecken, die ihr Gewissen so nötig hat.

²⁰² Nicht kritisierend, sondern affirmierend hat diese These vor allem eine kleine Gruppe amerikanischer Theologen vertreten. Zu ihrer nicht zielführenden Art, sich dafür auf den CIC zu berufen vgl. Lüdecke, Norbert, Grundnormen (s. Anm. 35), S. 274-294.

²⁰³ Vgl. dazu Lüdicke, Klaus, Wiedergeburt (s. Anm. 8), S. 459. Er zeigt – und kritisiert –, wie aus der untrennbaren Verbindung von unitiver und prokreativer Dimension des Geschlechtsaktes die (vermeintlich überholte) Ehezwecklehre mit dem Fortpflanzungsprimat unter Berufung auf das Konzil wiedererstanden ist.

²⁰⁴ Vgl. Martelet, Gustave, Essai sur la signification de l'encyclique „*Humanae vitae*“, in: Le-villain, Phillippe (Hg.), Paul VI (s. Anm. 89), S. 399-413, hier: S. 413.

Die Geschichte von *Humanae vitae* und der Königsteiner Erklärung ist keine lehrhafte Fiktion. Sie ist eine kirchenerfahrungsgesättigte lehrreiche Dokumentation. Sie kann und sollte als „Real-Parabel“ eingesetzt werden, um „neu [zu] lernen, wie großartig es ist, Christ zu sein, welch kostbares Geschenk unser Glaube ist. Gemeinsam müssen wir der Welt zeigen, dass wir in Christus und mit ihm nicht weniger Leben haben, sondern im Gegenteil das volle Leben und die wahre Freiheit finden“²⁰⁵.

²⁰⁵ Erzbischof Reinhard Marx, Fastenhirtenbrief 2008, in: <http://www.erzbistum-muenchen.de/archiv/iMA045/iMA04550320.PDF> (Stand: 27.2.2008). In Bezug auf die vielfältigen Erwartungen an einen Bischof erklärte er: „Allen Erwartungen kann und darf ein Bischof nie entsprechen. Das Amt der Leitung bringt es mit sich, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht allen gefallen. Ich verspreche aber, mein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und das Beispiel des Guten Hirten vor Augen zu haben.“